











anerkannter Naturschutzverbände GbR

in Sachen Natur

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin – Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus 09/2013/ Frau Kobus Tel: 0331/201 55 56 Ihr Zeichen: GL 4.31

Potsdam, 17. September 2013

vorab per Fax: 0355/49492499 – 32 Seiten vorab per e-mail: angiola.koenig@gl.berlin-brandenburg.de

Einwendung, Stellungnahme und Äußerung des BUND Landesverbandes Brandenburg e.V., der Grünen Liga Landesverband Brandenburg e.V., des NABU Landesverbandes Brandenburg e.V. und der NaturFreunde Landesverband Brandenburg e.V. zum Braunkohlenplanverfahren Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I, 2. Entwurf des Braunkohlenplanes, Stand April 2013

## Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren und übermitteln Ihnen nachfolgend die Einwendung, Stellungnahme und Äußerung der im Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände vertretenen Brandenburger Naturschutzverbände namens BUND Landesverband Brandenburg e.V., Grüne Liga Landesverband Brandenburg e.V., NABU Landesverband Brandenburg e.V. und NaturFreunde Landesverband Brandenburg e.V.:

An der Planung bestehen weiterhin erhebliche Zweifel, die durch die bisher erfolgten Änderungen nicht beseitigt worden. Unsere Stellungnahme vom 30. November 2011 wird insofern aufrechterhalten.

Wir beantragen, die Entwürfe nicht als Verordnung in Brandenburg bzw. Satzung in Sachsen zu beschließen, sondern ohne Zeitverzug einen Planentwurf zu erstellen, der das Auslaufen des Tagebaues Welzow-Süd im Teilfeld I regelt.

Hilfsweise beantragen wir die Verordnung/Satzung bis zur Entscheidung des EuGH auf die Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts zum sog. Verschlechterungsverbot nicht zu beschließen.

Weiter beantragen wir hilfsweise, dem Verordnungstext für Brandenburg und dem Satzungstext Sachsen eine Vorbehaltsklausel zu Änderungen im objektiven Bedarf beizufügen, so dass eine Änderung weiter möglich bleibt.

Weiter hilfsweise bzw. zusätzlich, vor Beschlussfassung

- eine grenzüberschreitende Umweltprüfung vorzunehmen,
- den Umweltbericht nachzubessern
- eine Bewertungsgrundlage für die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Teilfelds 2 herzustellen
- eine Korrektur im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Ziele vorzunehmen
- sowie diese Unterlagen erneut zur öffentlichen Stellungnahme auszulegen.

Wir beantragen hiermit, uns die eingegangenen Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange zur Verfügung zu stellen.

Wir rügen zudem, dass eine Befassung bzw. Bescheidung der Anträge aus dem Erörterungstermin nicht ersichtlich bzw. transparent ist und beantragen, hierzu im Vorfeld der nächsten Erörterung eine geeignete Unterlage zu erstellen und an die Einwender zu verteilen.

# Begründung:

I. Verfa	ıhren und Allgemeines	3
Darst	tellung der Planänderung	3
Planä	anderung Brandenburg-Sachsen	3
Verär	nderungen im Unternehmen Vattenfall	4
Verfa	ahren	4
a)	Bekanntmachung	4
b)	Befangenheit der verfahrensführenden Stelle	4
c)	Globaler Klimaschutz Umweltbericht	5
II. Stellu	ungnahmen	6
1. Energiewirtschaftliche Notwendigkeit (Ziel 1)		6
a)	Gutachtenlage	7
b)	Abwägung	3
c)	Alternativen	10
2. Wasser		10
a)	Rechtliches	11
b)	Bewertungsgrundlagen	13
c)	Vergleichsgrundlage TA I /TA II	14
d)	Pyrit: Im Ansatz verfehlte Methodik	17
e)	Oberflächenwasser - Verockerung	22
3. Na	aturschutz / FFH	23
4. Standsicherheit – Lieske		25
5. Randbetroffenheiten		26
a)	Allgemeines	26
b)	Zum PM2,5 Zielwert	26
d)	Quecksilber	28
e)	Abwägung Gesundheitsschutz	28
6. Un	nsiedlung	29
a)	Allgemeines	29
b)	Recht auf Heimat	30
c)	Folgen für (landwirtschaftliche) Betriebe	31
7. Fin	nzelne Stellungnahmen	31

## I. Verfahren und Allgemeines

# Darstellung der Planänderung

Es wird ausdrücklich gerügt, dass weder dem Umweltbericht noch der Begründung des Planentwurfes zu entnehmen ist, an welchen Stellen Änderungen vorgenommen worden sind. Auf eine Blaufärbung von Änderungen oder anderweitige Synopsen wurde verzichtet. Auf Seite 5 der Begründung heißt es lediglich, dass der Planentwurf neu gefasst und der Umweltbericht fortgeschrieben wurde, an welchen Stellen dies geschehen ist, bzw. welche Ziele neu gefasst wurden ist aus den zur Verfügung gestellten Planunterlagen nicht ersichtlich. Im Umweltbericht (S. 65) heißt es zum Untersuchungsrahmen etwa pauschal:

"Eine weitere Präzisierung und Erweiterung des Untersuchungsrahmens erfolgte im Ergebnis der Auswertung der eingegangen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Hinweisen im Erörterungstermin. Das betrifft die folgenden wesentlichen Aspekte:

- Ausweisung von Ansiedlungsstandorten sowie Ermittlung und vorläufige Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Nutzung der Standorte
- räumliche Erweiterung des Grundwassermodells auf den gesamten Untersuchungsraum
- Beschreibung und Bewertung der Summationswirkung der Sulfatbelastung
- Überarbeitung der gestuften NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfungen (Anhang 7)
- Überarbeitung des Kompensationskonzeptes mit einer an der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung orientierten überschlägigen Grobbilanzierung (Anhang 8)
- Überarbeitung der überschlägigen Artenschutzbetrachtungen (Anhang 9)
- Aufrechterhaltung des Biotopverbundes durch Erstellung eines Biotopverbundkonzeptes Standsicherheitsverhältnisse im Bereich künftiger Randböschungssysteme, an den Tagebau Welzow-Süd, TA II angrenzender Ortschaften und Infrastruktureinrichtungen
- Sicherung ebener bis flachwelliger Kippenflächen

Welche Art diese Änderungen sind, ist dann aber nur durch einen Vergleich zwischen dem alten und dem neuen Umweltbericht herleitbar. Eine Synopse der Änderungen bei den Zielen und Grundsätzen, oder auch im Umweltbericht ist der Öffentlichkeit nicht vorgelegt worden.

Dies erschwert den Umgang mit der Planänderung sowie ein Wiederholungen vermeidende Stellungnahme erheblich.

Es wird weiterhin gerügt, dass bis heute keine Bescheidung von Anträgen erfolgt ist, insbesondere auch nicht zu den Anträgen aus dem Erörterungstermin.

Im verfahrensrechtlicher Sicht folgt daraus, voll umfänglich Bezug genommen wird auf die bereits vorliegende Einwendung vom 29.11.2011 sowie auf alle weiteren Schriftsätze und sämtliche Rügen und Anträge aus dem Erörterungstermin. Diese bleiben bestehen, schon weil nicht erkennbar ist, inwieweit ihnen abgeholfen wurde.

## Planänderung Brandenburg-Sachsen

Die vorgelegte Planänderung betrifft lediglich der brandenburgische Plan, der sächsische Teilplan (Entwurf, Stand 28.07.2011) soll offensichtlich vollständig aufrechterhalten werden. Dies ist jedenfalls insoweit unmöglich, als dass im sächsischen Planentwurf Bezug genommen wird auf den gemeinsamen Umweltbericht und teilweise auf die Zielfestlegung aus dem brandenburgischen Plan. Der sächsische Teilplan ist in der Fassung von 2011 im Hinblick auf die jetzt vorgelegte Fassung des brandenburgischen Teils von April 2013 nicht beschlussfähig, sodass die vorgelegte Planung ein nicht genehmigungsfähiger Torso darstellt.

Eine Neufassung auch des sächsischen Entwurfes ist im Hinblick auf die Beteiligungsvorschriften das ROG (§ 10 und § 9) aufgrund der inhaltlichen Verbundenheit der beiden Pläne zwingend erforderlich.

# Veränderungen im Unternehmen Vattenfall

Nach öffentlichen Quellen und Aussagen des Unternehmens Vattenfall bereits aus dem August 2012 wird sich die Firmenstruktur sowie die Ziele des Unternehmens in Deutschland einschneidend verändern. Der Stellenabbau hat bereits begonnen (vgl. Hamburger Abendblatt v. 15.08.2013) und die Ankündigungen haben in Schleswig-Holstein zu einer parlamentarischen Diskussion geführt (Landtag Umdruck 18/300, 29.10.2012). Dabei geht es maßgeblich um die Frage der Haftung für atomare Anlagen im Land Schleswig-Holstein. Diese Zusammenhänge betreffen aber auch das vorliegende Braunkohlenplanverfahren. Die gesamte Abbauführung und Planung ist vom Bergbautreibenden vorgelegt worden. Wenn dieser ggf. seine Durchführungspläne ändert, schlägt dies auf das Verfahren unmittelbar durch. Es wird also beantragt, von Vattenfall Mining eine Erklärung dahingehend einzufordern, dass die Absichten unverändert und von der Unternehmensreform in keiner Weise tangiert sind. Zudem ist sicher zu stellen, dass auch die Nachfolgenutzungen (als rechtsverbindliche Ziele im Braunkohlenplan festgelegt) realisierbar sind.

#### Verfahren

# a) Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung ist fehlerhaft, da für die Anregungen und Stellungnahmen eine falsche bzw. unvollständige Adresse angegeben ist. Im Bekanntmachungstext heißt es "Anregung von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts können bis 17. September 2013 vorgebracht werden. Diese sind zu richten an die gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL4, Gulbener Str. 24, 3046 Cottbus. Es fehlt die "0" in der Postleitzahl. Damit konnte die Öffentlichkeit entgegen § 10 Abs. 1 ROG am Verfahren ggf. nicht teilnehmen. Die Tatsache, dass dennoch Einwendungen eingegangen sind, befreit von den Verfahrensanforderungen nicht.

Allein aufgrund dieses Fehlers ist das gesamte Beteiligungsverfahren zu wiederholen.

#### b) Befangenheit der verfahrensführenden Stelle

Laut einer Anzeige des Vereins "Pro Lausitzer Braunkohle e.V." in der Zeitung Wochenkurier vom 5. September 2013 haben sich staatliche Institutionen und öffentliche Betriebe des Landes Brandenburg und Sachsen bereit erklärt, die Sammlung von Unterschriften für einen neuen Tagebau Welzow-Süd II durch den genannten Verein unterstützen. Der Anzeige zufolge haben das Bürgerbüro des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, das Kreishaus Calau, die Stadtverwaltung Großräschen, das städtische Carl-Thiem-Klinikum (Cottbus) und das Klinikum Niederlausitz des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (Senftenberg) in ihren Räumlichkeiten Sammelboxen von "Pro Lausitzer Braunkohle e.V." zur Abgabe von Unterschriften für einen neuen Tagebau Welzow-Süd II aufgestellt.

Dieses Vorgehen verstößt nicht nur gegen die Unparteilichkeit des Verfahrens iSd § 10 ROG, es verstößt auch gegen verfassungsrechtliche Grundsätze, nämlich den Grundsatz der behördlichen Neutralität bzw. der unparteilischen Amtsausübung. Dieser folgt unmittelbar aus Art. 20 Grundgesetz und ist ein übergeordneter Verfahrensgrundsatz:

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2007 ausdrücklich entschieden, dass die politische Neutralitätspflicht bzw. das Gebot der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung aus Art 20 Abs. 3 GG es gebietet, keine Unterschriftenlisten in Amt- oder Dienststellen auszulegen (1 BvR 97/05, Beschluss vom 6.2.2007).

Das Bundesarbeitsgericht hatte in der Vorinstanz (1 AZR 657/03, Urteil vom 25.01.2005) damals über eine Unterschriftensammlung in Polizeidienststellen zu entscheiden, die sogar durch Art 9 Abs. 3 GG (Koalitionsfreiheit, "Gewerkschaftsgrundrecht") gedeckt war. Dennoch musste diese "gegenüber dem durch Art 20 Abs. 3 GG garantierten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zurücktreten". Das BAG meinte deutlich: "Auch wenn auf den Unterschriftenlisten und Flugblättern deutlich wird, dass es

sich um eine Aktion der Klägerin handelt, kann doch beim Publikum der Polizeidienststellen der Eindruck entstehen, der Dienstherr und Hausrechtsinhaber unterstütze durch seine Duldung die Aktion und die damit verfolgten Forderungen."

Erst Nachfragen aus dem Kreistag Oberspreewald-Lausitz sowie von Umweltorganisationen bewirkten eine Beendigung dieses Missbrauchs öffentlicher Stellen. Dies wäre Aufgabe der verfahrensführenden Stelle gewesen, insbesondere das es sich beim Landkreis OSL um eine Auslegungsbehörde des Planverfahrens handelt.

Laut einer Email aus dem Innenministerium des Landes Brandenburg wurden die betroffenen Stellen erst am 11.9.2013

"gebeten … dafür Sorge zu tragen, dass Unterschriftenlisten und Sammelboxen der Initiative "Pro Lausitzer Braunkohle" nicht mehr in direkter, auch örtlicher, Verbindung zu den ausgelegten Entwürfen des Planverfahrens ausgelegt bzw. aufgestellt werden"

Weiter gibt das Ministerium zu:

"Ein solches Planverfahren erfordert Neutralität. Auch wenn die Auslegungsstelle nicht planführende Stelle ist, könnte durch die Kombination von Planauslegung und Sammelbox bzw. Unterschriftenlisten ein gegenteiliger Eindruck entstehen. Dieser Eindruck soll mit Blick auf eine ordnungsgemäße Durchführung des Planverfahrens vermieden werden."

Tatsächlich ist allein zuständig für die Durchführung dieses Verfahrens die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin/Brandenburg und für den sächsischen Teil der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien. Diese müssen Einwendungen ergebnisoffen prüfen. Allen anderen Behörden fehlt es bereits an der Zuständigkeit, neben der Auslegung der Pläne in irgendeiner Weise inhaltlich Stellung zu nehmen oder sogar gezielt für eine Seite der Einwender Einwendungen zu sammeln, wie es Ziel der "Sammelboxen" ist. In diesem Einwendungsverfahren sind die genannten Behörden und öffentlichen Stellen nicht einmal zur Entgegennahme von Stellungnahmen vorgesehen (vgl. amtliche Bekanntmachung, die nur die GLL als Adressat vorsieht).

Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Gemeinsame Landesplanungsabteilung von diesem Vorgang Kenntnis erlangt hat und nicht selbst bzw. über das zuständige Landesministerium einschreitet, setzt sie sich dem Vorwurf der Befangenheit aus.

Dieser betrifft auch das gesamte Verfahren. Es ist später nicht mehr sicher feststellbar, wie viele Einwendungen über die genannten Sammelboxen, und wie viele neutral eingegangen sind. Dieser Vorgang ist beispiellos und macht eine Wiederholung des gesamten Beteiligungsverfahrens notwendig. Die nachfolgenden Stellungnahmen sind insoweit nur hilfsweise vorgetragen, da von einem neuen Verfahren ausgegangen wird.

#### c) Globaler Klimaschutz Umweltbericht

Im Planentwurf heißt es:

"Auswirkungen der Kohleverstromung auf das globale Klima sind nicht Gegenstand der Betrachtung, da sie nicht den Regelungsgegenstand des Braunkohlenplans betreffen und nicht durch raumbezogene Regelungen gesteuert werden können. Soweit unmittelbare und mittelbare Auswirkungen dieses Plans auf "klimatische Faktoren" im Sinne der Anlage I zu § 2a Absatz 4 Satz 1 RegBkPlG zu bewerten sind, entspricht der Umweltbericht den gesetzlichen Anforderungen.

Eine andere Rechtslage ergäbe sich auch nicht aus der Anwendung des § 9 Absatz 1 Nr. 2 ROG (2008). Die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme gelten seit 2004 auch für Raumordnungspläne und sind deshalb auch nach dem hier zugrundeliegenden Raumordnungsrecht zu beachten. Soweit Auswirkungen

der Planung auf das "Klima" zu betrachten sind, ist klarzustellen, dass damit nur die auf der Ebene der Raumordnung konkret vorhersehbaren Umweltauswirkungen zu erfassen sind. Was insoweit nach dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Braunkohlenplans angemessener Weise verlangt werden kann, ist Gegenstand des Umweltberichts. Selbst auf der weitaus konkreteren Betrachtungsebene der Genehmigung eines Kraftwerksbetriebs wären in erster Linie Auswirkungen auf das lokale oder regionale Klima von Bedeutung, denn Auswirkungen auf das globale Klima lassen sich quantitativ kaum abschätzen (Appold in Hoppe/ Beckmann, UVPG, 4. Auflage 2012, § 2 Rdn. 35 m. w. N.)." (S. 9)

Weiterhin nicht erhoben sind damit Auswirkungen des Vorhabens auf eines der Schutzgüter des UVPG, nämlich des globalen Klimas. Dabei listet selbst der Umweltbericht (Anhang, 5.2) den folgenden relevanten "Schutzgutbelang":

Vermeidung Beeinträchtigung des Klimas durch klimarelevante Emissionen. Das UVPG enthält in § 2 Abs. 1 Nr. 2 den eindeutigen Begriff "Klima". Zwar wird hinsichtlich des relevanten geographischen Raums gemeinhin zwischen Mikro-, Meso- und Makroklima unterschieden. Der mikroklimatische Bereich kann eine Ausdehnung von nur wenigen Metern haben, während das Makroklima kontinentale und globale Zusammenhänge erfasst.

Der von der Norm verwendete allgemeine Begriff "Klima" ist in dieser Hinsicht aber umfassend zu verstehen. Der Wortlaut gibt keinerlei Anhaltspunkte für eine etwaige einschränkende Auslegung. Auch wenn bei Vorhaben, die nur Auswirkungen auf das Regional- oder Standortklima haben, großklimatische Vorgänge bei der UVP unter Umständen außer Betracht bleiben können, sieht dies jedenfalls bei weitreichenden und hochreichenden Luftverschmutzungen, insbesondere bei erheblichen CO<sub>2</sub>-Emissionen, anders aus (Gassner/ Winkelbrandt, UVP, S.123). Es ist nicht nachvollziehbar, warum die zitierte, rechtlich auf Grundlage des Gesetzeswortlauts unhaltbare Auffassung, aufrechterhalten wird.

Zu den Ausführungen zu den CO2 Emissionen aufgrund von Landnutzungsänderungen (Umweltbericht, S. 367 ff.) ist zu bemerken, dass die Anlehnung an die Treibhausgas-Inventarien auf Grundlage des Kyoto Protokolls nicht geeignet ist, die Bilanz eines Braunkohlentagebau darzustellen. Die erheblichen Emissionen aus tiefer liegenden Bodenschichten werden dabei unberücksichtigt gelassen. Dies stellen die Autoren auch selbst dar. Auch dauert der als "zeitlicher Versatz" bezeichnete Effekt mehrere Jahrzehnte an und kann deshalb in Zeiten des bereits begonnenen Klimawandels nicht von vornherein als unerheblich abgetan werden.

Der EuGH wird in naher Zukunft die Frage entscheiden, ob auch eine unvollständige UVP die Rechte aus Art. 10a der Richtlinie 85/337 auslöst (heute: Art. 11 der Richtlinie 2011/92). Der Generalanwalt hat hierzu bereits positiv Stellung bezogen (Generalanwalt Cruz Villaron, C- 72/12, Schlussanträge v. 20.6.2013). Nicht nur eine unterbliebene, sondern auch eine fehlerhafte UVP löst Beschwerderechte aus. Eine fehlerhafte strategische Umweltprüfung ist ebenso beachtlich, insbesondere auch in direkter Anwendung des Art. 9 Abs. 3 Aarhus Konvention (vgl. BVerwG, Urteil v. 5.9.2013, 7/ C 21.12).

# II. Stellungnahmen

#### 1. Energiewirtschaftliche Notwendigkeit (Ziel 1)

Die Begründung zum Entwurf des Braunkohleplans wurde im Hinblick auf den objektiven Bedarf für die Kohleförderung im geplanten TA II deutlich erweitert. Dies ist insbesondere den detaillierten Einwendungen der Einwender geschuldet. Es ist zunächst zu begrüßen, dass die Planung erkannt hat, dass in Zeiten der Energiewende der Bedarf für einen Braunkohlentagebau auch objektiv und wissenschaftlich hergeleitet werden muss. Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die GLL dem entsprechenden Antrag gefolgt ist und weitere Bewertungsgrundlagen für eine Bedarfsanalyse berücksichtigt hat.

Das Ergebnis der Betrachtung der Gutachten Erdmann vs. Hirschhausen teilen die Einwender nicht, und sind auch der Auffassung, dass das Gutachten Erdmann methodisch unschlüssig ist. Aufbauend auf der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Prognosen allgemein sind die Einwender der Auf-

fassung, dass diese Bedarfsprognose keinen Bestand haben wird. Im Hinblick auf die massive Grundrechtsrelevanz der Abwägungsentscheidung ist zudem fraglich, inwieweit sich die richterliche Kontrolldichte in dieser Weise zu beschränken ist. Hierzu weiter unten.

Zum Entwurf (S. 23 ff.) sei allgemein angemerkt, dass die "Hinweise aus höchstrichterlicher Rechtsprechung" im Hinblick auf das noch im Jahr 2013 zu erwartende Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Garzweiler II zum Zeitpunkt der Abwägung weitgehend hinfällig sein dürften.

## a) Gutachtenlage

Notwendigerweise ist eine Prognose über die Energiemärkte der Zukunft erforderlich. Es liegen hierzu zwei Gutachten vor, die zu diametral unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Der Entwurf fasst wie folgt zusammen:

"Mit dem im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten von Prof. Dr. Georg Erdmann von der TU Berlin erstellten Kurzgutachten vom 18. Februar 2013 (im Folgenden: "Erdmann-Gutachten") wird die Notwendigkeit der Braunkohleverstromung im Kraftwerk Schwarze Pumpe bis zum Jahr 2042 belegt.

Das im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erstellte Gutachten von Prof. Dr. Christian von Hirschhausen und Pao-Yu Oei vom 11. März 2013 "zur energiepolitischen Notwendigkeit der Inanspruchnahme der im Teilfeld II des Tagebau Welzow-Süd lagernden Kohlevorräte unter besonderer Berücksichtigung der Zielfunktionen der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg" (im Folgenden: "Hirschhausen-Gutachten) hält es allerdings für möglich, dass ab 2030 bei günstigeren Erdgaspreisen und weiter steigenden CO2- Zertifikatepreisen Gaskraftwerke die bestehenden Braunkohlekraftwerke in der Merit Order verdrängen könnten."

Der Entwurf folgt im Weiteren den Annahmen des Gutachtens Erdmann und schätzt anhand einzelner Annahmen das Gutachten DIW als weniger belastbar bzw. realistisch ein.

Zu den Annahmen des Erdmann Gutachtens sei nur folgendes bemerkt:

Das Gutachten prüft nur den Bedarf des Standortes Schwarze Pumpe, was unzureichend ist. Denn ohne die jetzigen und vorgesehenen Lieferungen aus Welzow Süd nach Jänschwalde reicht das Teilfeld I des Tagebau Welzow Süd aus, um das Kraftwerk Schwarze Pumpe bis nach 2040 zu versorgen. Das ist in den Stellungnahmen zum ersten Planentwurf deutlich angesprochen worden und wird auch aus dem im Planentwurf auf S. 31 aufgeführten Mengengerüst deutlich: Aus dem laufenden Teilfeld I soll mehr Kohle in Jänschwalde verbrannt werden (232 Mio. t), als im neuen Teilfeld II überhaupt liegt (204 Mio. t). Da die Kohlebedarfe in Jänschwalde ausgeklammert wurden, ist das Gutachten schon in dieser Hinsicht offensichtlich unschlüssig.

Gegenstand des Gutachtens ist ausdrücklich, ob "die von Vattenfall-Konzern angegebenen langfristigen Bedarfsmengen (...) nachvollziehbar" (S. 4) sind. Mit der Fragestellung ob etwas nachvollziehbar ist, kann man aber gar nicht klären, was energiepolitisch notwendig ist. Professor Erdmann kommt letztlich lediglich zu dem Ergebnis, dass man den erzeugten Strom in Europa verkaufen könnte (so auch Planentwurf, S. 28). Dies begründet aber sicher keine im öffentlichen Interesse liegende energiepolitische Notwendigkeit des neuen Braunkohletagebaus.

Das Erdmann-Gutachten rechnet für das Jahr 2040 mit einem Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung von 60 %. Gegenüber anderen Gutachten, die einen 40 bis 50-prozentigen Anteil erneuerbarer Energien bereits für das Jahr 2020 prognostizieren, erscheint dieser Ansatz sehr konservativ. Wasserkraft wird im Erdmann-Gutachten nicht berücksichtigt. Doch selbst in diesem konservativen Szenario würde 2040 die Residuallast bereits über 29 % des Jahres negativ. Das hieße, dass 2040 sämtliche konventionellen Kraftwerke während 29% des Jahres abgeschaltet werden könnten. Nach diesem Szenario wären 2040 also bereits an 105 Tagen des Jahres Abbau und Verstromung von Braun-

kohle überflüssig. Ob eine solche Auslastung die Umsiedlung von Menschen rechtfertigen kann, mag bezweifelt werden.

Das Gutachten bezieht sich als Quelle auf das PROGNOS-Gutachten von 2011 obwohl es sich bei diesem Gutachten nicht etwa um ein Gutachten der Landesregierung handelt, sondern dieses von der Braunkohlenwirtschaft in Auftrag gegeben wurde. Auch im Planentwurf werden die Angaben dieses Gutachtens unreflektiert verwendet (S. 25).

Auf Seite 9 der Studie sieht der Gutachter "keine Anhaltspunkte" für künftig hohe CO<sub>2</sub>-Preise. Damit folgt er Annahmen, die zum einen bereits der erklärten Politik der EU und der deutschen Bundesregierung widersprechen. Zudem folgt aus dieser Aussage, dass CCS bei der Kohleverstromung nie wirtschaftlich eingesetzt werden wird, obwohl das neue Kraftwerk in Jänschwalde, das auch bei der Mengenberechnung berücksichtigt wurde, nach dem erklärten Willen der Landesregierung und Vattenfalls nur mit CCS gebaut werden soll.

Auf S. 10 meint Prof. Erdmann dann, das Ziel der Bundesregierung, den Stromverbrauch allgemein zu senken, sei unrealistisch. Auch diese Annahme entspricht gerade nicht den momentan anerkannten und auch gesetzgeberisch geförderten Zielen der bundesdeutschen Politik der Energiewende. In ähnlicher Weise wird auf die Klimaschutzziele eingegangen – diese werden als nicht-verbindlich vorausgesetzt.

Laut S. 19 hat Prof. Erdmann mit "vertraulichen Planungsunterlagen der Vattenfall Europe Mining AG" gearbeitet. Das bedeutet, die energiepolitische Notwendigkeit etwa das Dorf Proschim abzubaggern wird mit geheimen Unterlagen begründet. Das ist inakzeptabel. Dies gilt insbesondere für die Prognosen im Hinblick auf das Kraftwerk Jänschwalde. Auch im Planentwurf wird dies rezipiert: "Vattenfall gibt an, dass…" (S. 30 oben).

Das Gutachten Erdmann beschäftigt sich also mit der Bereitstellung von Braunkohle, weist aber nicht einen objektiven Bedarf für den Betrieb der Kraftwerke nach.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die "Einwendung gegen den Braunkohlenplan "Tagebau Welzow Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I", Berlin, September 2013 von v Christian von Hirschhausen und Pao Yu Oei, die der GLL vorliegt. Diese wiederholt insbesondere auch, dass die Versorgungssicherheit eindeutig auch ohne die Braunkohle aus dem TA II nicht gefährdet sein wird.

#### b) Abwägung

Die der Abwägung wesentlich zu Grunde legende Annahme ist in diesem Zitat zusammen gefasst:

"Langfristige Prognosen, die sich über einen Zeitraum von 30 Jahren erstrecken, sind in der Regel unsicher. Dies gilt auch für die Prognose zur künftigen Auslastung des Kraftwerks Schwarze Pumpe ab 2030 und zum jährlichen Kohlebedarf des Kraftwerks aus dem Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II. Der Braunkohlenplan legt die raumordnerische Sicherung der Braunkohlelagerstätte fest. Bei der zu treffenden Entscheidung, ob diese Lagerstätte in ihrer gesamten Größe für die langfristig sichere Energieversorgung benötigt wird, hat die Landesplanung die hohe Verantwortung, keine Risiken für die mittel- bis langfristige Energieversorgung Deutschlands entstehen zu lassen. Bei nicht eindeutigem Ergebnis hat sich die Landesregierung im Sinne der Daseinsvorsorge für die Variante zu entscheiden, bei der die geringsten Risiken für die langfristige Energieversorgung Deutschlands zu erwarten sind. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der Braunkohlenplan nicht unmittelbar in Rechte einzelner Bürger eingreift, sondern die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine möglichst raumverträgliche Durchführung des Abbauvorhabens schafft." (S. 30)

Auch hier wird der Bedarf des Kraftwerkes Jänschwalde vernachlässigt, der wesentlich schwerer zu begründen und prognostizierten ist, als der des Kraftwerkes Schwarze Pumpe. Der – unsichere – Ener-

giebedarf wird damit über die – sicheren – erheblichen Grundrechtsbeeinträchtigungen der Umsiedlungs- und Randbetroffenen sowie über die erheblichen Natur – und Umweltbelange gestellt. Dies begegnet anhand der Erörterungen des BVerfG zum Braunkohletagebau Gartzweiler deutlichen verfassungsrechtlichen Bedenken (Art 11, Art 14 GG). Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Einwendung vom 29.11.2011 wird verwiesen.

Es wird auch auf den gerichtlichen Maßstab in dieser Hinsicht verwiesen:

"Die Prognose hat das Gericht nur darauf zu prüfen, ob diese mit den im maßgebenden Zeitpunkt verfügbaren Erkenntnismitteln unter Beachtung der für sie erheblichen Umstände sachgerecht erarbeitet worden ist. Das Gericht überprüft insoweit die Wahl einer geeigneten fachspezifischen Methode, die zutreffende Ermittlung des der Prognose zugrunde liegenden Sachverhalts und ob das Ergebnis einleuchtend begründet worden ist. Ferner ist zu fragen, ob die mit jeder Prognose verbundene Ungewissheit künftiger Entwicklungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Eingriffen steht, die mit ihr gerechtfertigt werden sollen." (BVerwG, Urteil vom 8. Juli 1998 - 11 A 53.97)

Nach diesem Maßstab ist die hier zu treffende Planungsgentscheidung eindeutig am Grundrechtsschutz der tausenden von Betroffenen (Umsiedlungsbetroffenen und Randbetroffene), sowie an Art 20a GG auszurichten.

Diese Erwägung ist auch im weiteren rechtlichen Kontext zu überprüfen. Denn die vorliegende Braunkohlenplanung ist tatsächlich viel mehr als die "übliche" Raumordnung. Sie nimmt alle planerischen Entscheidungen zum öffentlichen Interesse an dem Abbau vorweg, diese bindet die Bergbaubehörden absolut, wie der Entwurf unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des BVerwG auch selbst betont:

"Die Zulassungsvoraussetzungen für den Betrieb eines Tagebaus sind im Bundesberggesetz abschließend geregelt. Die für die bergrechtlichen Betriebsplanverfahren zuständige Behörde muss die Genehmigungsfähigkeit eines großflächigen Tagebaus mit Blick auf die berührten öffentlichen und privaten Belange Dritter umfassend prüfen. Sie kann den Tagebau nur zulassen, wenn dem Vorhaben insgesamt keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Sind diese öffentlichen Interessen in einem landesplanerischen Braunkohlenplanverfahren ermittelt worden und in die Darstellung von Zielen der Raumordnung eingegangen, sind diese für das bergrechtliche Zulassungsverfahren verbindlich (BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2006 – 7 C 11.05 -)"

Einen weiteren abwägenden Vorgang hierzu gibt es - jedenfalls nach jetziger Rechtslage - nicht.

Auch deswegen löst der Braunkohlenplan einen erheblichen Vertrauensschutz des Bergbautreibenden aus. In der Verordnung zum Braunkohlenplan Welzow-Süd 2004 heißt es etwa:

"Änderungen des Braunkohlenplans sind nur möglich, wenn tatsächliche und rechtliche Grundannahmen, die dem Braunkohlenplan zugrunde lagen, sich so wesentlich ändern, dass das öffentliche Interesse gegenüber dem Vertrauensschutz des Bergbautreibenden überwiegt."

Diese Formulierung zeigt auf, welcher Vertrauensschutztatbestand nach dem Willen des damaligen Gesetzgebers aus den Zielfeststellungen des Braunkohlenplans resultieren soll. Dies schafft auch für den neuen Plan ggf. eine Präzedenzwirkung.

Sollte sich in den nächsten Jahren, etwa bis zum Abschluss des Rahmenbetriebsplanverfahrens herausstellen, dass die Annahmen von Prof. Erdmann sich nicht bestätigen oder aber Beschlüsse der Bundesregierung und/oder der Landesregierungen einen anderen Rahmen setzen, ist es notwendig, eine Rücknahme des Braunkohlenplanes zu eröffnen, ohne ggf. Planschadensansprüche auszulösen.

Die Abwägung kann auch in rechtmäßiger Weise zunächst dahin gehen, den Braunkohlenabbau auszuschließen:

"Der Ausschluss von Abgrabungen in Teilen des Gebiets eines Regionalplans ist jedenfalls dann ein rechtmäßiges Ziel der Raumordnung, wenn die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aufgestellten Grundsätze beachtet werden." BVerWG Beschluss v. 18.01.2011, 7 B 19/10.

Zumindest ist aber im Hinblick auf die Unsicherheit in der Bedarfsanalyse und der Zeitspanne, die bis zum eigentlichen Abbaurecht noch vergehen wird, ein entsprechender Vorbehalt hinsichtlich der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit ebenso wie im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Tagebaus mit Wasserrecht in der Verordnung zu verankern.

#### c) Alternativen

Die Alternativen waren im ersten Entwurf des Braunkohlenplans nicht ausführlich behandelt, sondern lediglich im Umweltbericht u.a. auf der Basis des Gutachten Geomontan 2010. Nunmehr behandelt der Entwurf diesen Aspekt auf S. 30 ff.

Die diesbezüglichen Anmerkungen aus der Einwendung vom 24.11.2011 bleiben aufrecht erhalten. Entgegen den ausführlichen Diskussionen im Erörterungstermin (Protokoll, S. 12 ff.) wird weiterhin ausschließlich von einem "Ergebnis" ausgegangen, nämlich einem Abbaubereich, der u.a. das Kraftwerk Schwarze Pumpe ohne Versorgungslücken beliefern kann. Ein Abbau ohne Inanspruchnahme der Ortsrandbereiche von Welzow und Proschim wird weiterhin auf Grundlage des Gutachten Geomontan abgelehnt. Dies ist inakzeptabel und aufgrund der erheblichen Grundrechtsbeeinträchtigungen ein unzulässiger Maßstab. Nicht einmal das Gutachten von Prof. Erdmann weist nach, dass 2042/43 eine Vollversorgung erforderlich ist. Die Unzumutbarkeit der Abbauführung bei Umgehung von Proschim ist weiterhin nicht nachvollziehbar und auch vom Planungsträger nicht unterlegt worden.

Eine Prüfung im Hinblick auf erneuerbare Energien als Alternative zur Energieversorgung durch Braunkohlekraftwerke bis 2043 ist nicht vorgenommen worden. Die Begründung bezieht sich allein auf die bestehenden Anlagen. Das ist auch angesichts der Erörterung von Entwicklungsmöglichkeiten mit den Einwendern anlässlich der Erörterungstermins eine willkürliche Verkürzung des Sachverhalts. Sämtliche Anträge zur Aufklärung der Abwägungsgrundlagen aus dem Erörterungstermin (Protokoll, S. 15 etc.) wurden – offenbar – zurückgewiesen und den Anregungen nicht weiter nachgegangen.

Der Plan ist allein auf dieser Grundlage erheblich angreifbar.

Insgesamt bezieht sich Ziel 1 weiterhin auf einen Abbaubereich mit einer Fläche von insgesamt 1 909 ha. Die Einwendungen und Stellungnahmen und die Nachbesserung der Unterlagen hat also zu keinerlei substantieller Änderung geführt. Weiterhin dürfen 204 Mio. t Braunkohle gefördert und verbrannt werden.

#### 2. Wasser

Die Wasserrelevanz des Tagebaus ist sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht grundsätzlich wiedergegeben, aber unzureichend.

Um Braunkohle zu gewinnen, muss der Boden mehr als 100 Meter tief abgegraben werden, dafür muss das Grundwasser abgesenkt werden. In den Schichten über der Kohle lagern seit Millionen von Jahren Verbindungen aus Eisen und Schwefel (Pyrite) ohne Schaden anzurichten. Kommen sie jedoch durch Bagger und Grundwasserabsenkung mit Luft und anschließend wieder mit Wasser in Berührung, zerfallen sie zu Eisen und Schwefelsäure.

Während des Abbauvorgangs wird das Sümpfungswasser in der Grube gereinigt – dabei kann Eisen erfolgreich ausgefällt werden, während Sulfate derzeit nicht erfolgreich abgetrennt werden. Nach dem Abbauvorgang gibt es für beide Stoffe keine "Reinigungsstufen".

Der Planentwurf suggeriert, dass die Abbaggerung des Abbaufelds II nicht in einer grundwasserelevanten Verschlechterung resultiert (S. 43 ff.). Das ist offensichtlich falsch, weil die Kippenfläche gegenüber dem Zustand ohne Abbau des Teilfelds II deutlich erhöht wird. Es werden immerhin 1.909,2 ha auf ca.

60 bis 120 m Tiefe abgebaggert, um an das 2. Lausitzer Flöz zu gelangen. Es wird zudem suggeriert, dass die Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu vernachlässigen sind.

#### a) Rechtliches

aa)

Nach Auffassung der Einwender ist das gesamte Vorhaben mit europäischem Wasserrecht unvereinbar – jedenfalls wenn nicht Sorge dafür getragen wird, dass chemische Verschlechterungen des Grundwassers verhindert werden. Dies wurde bereits im Gutachten Laskowski dargelegt. Das Gutachten von RA Dammert wurde vom Bergbautreibenden dagegen gesetzt. Die rechtliche Diskussion im Planentwurf findet sich bei Ziel 9 (S. 44 f.).

Seit Abschluss der Erörterung aber vor Bekanntmachung des zweiten Planentwurfs haben sich zwei Gerichte in dieser Hinsicht rechtlich auf die Seite der Einwender gestellt, und zwar das VG Cottbus (VG 4 K 321/10, Urteil vom 20.10.2012) und das OVG Hamburg (OVG Hamburg, Urteil vom 18.1.2013, 5 E 11/08).

Das OVG Hamburg kommt für die rechtliche Bewertung der Durchflusskühlung des Kohlekraftwerks Moorburg in Hamburg zu folgenden zentralen rechtlichen Wertungen:

- Das Verschlechterungsverbot, § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG, sowie das Verbesserungsgebot sind als unmittelbar geltendes Recht zu beachten, es gilt nicht nur nach Maßgabe der in §§ 82 ff. WHG vorgesehenen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne (S. 56 ff. des Urteilsumdrucks);
- Der Begriff der Verschlechterung muss sich zur Überzeugung des Senats an den (allen anwendbaren) normativen Qualitätskriterien nach WHG/WRRL orientieren (S. 69);
- Das Verschlechterungsverbot verbietet die substantielle Verschlechterung der Qualität des betroffenen Gewässers über eine durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gezogene Relevanzschwelle hinaus – und nicht etwa nur dann, wenn erhebliche Auswirkungen zu befürchten sind;
- Von einer Verschlechterung kann dann gesprochen werden, wenn das Gewässer die Beeinträchtigung nicht im Rahmen seiner Eigendynamik ohne weiteres bewältigen kann. (S. 73) Ob diese Schwelle überschritten ist, muss in jedem Einzelfall, für jeden QK und im Hinblick auf jeden betroffenen OWK beurteilt werden.

Auch das VG Cottbus hat sich der Status Quo Theorie angeschlossen.

Ein Urteil, das explizit der Stufentheorie folgt, ist den Einwendern hingegen nicht bekannt.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die zitierten Urteile sich mit Oberflächengewässern beschäftigen, die immerhin 5 Qualitätsklassen beinhalten, während es beim Grundwasser nur den guten oder den schlechten Zustand gibt.

Ganz abgesehen davon vertritt das OVG (und wohl auch das BVerwG) auch noch die These, dass das **Verbesserungsgebot** unmittelbare Bindungswirkung entfaltet. Hierzu beinhalten die Planunterlagen keinerlei Stellungnahme.

bb)

Jedenfalls zeigt sich, dass der Plangeber eine Rechtsauffassung (S. 44 ff.) vertritt, die das Bundesverwaltungsgericht als zumindest ungesichert bezeichnet hat und deshalb dem EuGH zur Klärung vorlegt (BVerwG, Beschluss v. 11. Juli 2013, 7 A 20.11).

Damit sind alle gerichtlichen Verfahren, in denen das Verschlechterungsverbot entscheidungserheblich ist, zunächst im faktischen Ruhezustand. Gleiches muss auch für das hiesige Verfahren gelten, in denen die wasserrechtlichen Fragen in den Mittelpunkt gerückt sind.

Ohne die Rechtsauffassungen nochmals wiederzugeben soll hier nur folgendes bemerkt werden: Wie in den folgenden Seiten dargestellt wird, hat die Planung immer noch keine angemessene Bewertungsgrundlage für die Frage geschaffen, ob eine Verschlechterung vorliegt. Dies gilt sowohl für die betroffenen Grundwasserkörper als auch für das Oberflächenwasser für den relevanten Betrachtungszeitraum, also auch für die Zeit nach Abschluss des Abbaus. Auf S. 49 behauptet der Planentwurf etwa, eine Verschlechterung der Qualität der Spree sei nicht zu erwarten. Tatsächlich wird aber das Ausschwemmen von Sulfat und Eisen insbesondere auch nach Abschluss des Abbaus noch Jahrzehnte andauern und die Oberflächengewässer nicht auslassen. Diese Behauptung kann bisher mangels Quantifizierung nicht einmal nach der von der Planung vertretenen Stufentheorie unterlegt werden.

Wenn der EuGH entscheiden sollte, dass eine Verschlechterung auch dann vorliegt, wenn die Zustandsklasse sich nicht ändert, wäre eine Ausnahmeprüfung zwingend. Nach dem BVerwG setzt eine Ausnahmeprüfung aber voraus, "dass zunächst die vorhabenbedingten negativen Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten der einzelnen Wasserkörper nachvollziehbar ermittelt und bewertet werden" (a.a.O.). Das ist hier in keiner Weise geschehen, und zwar im Hinblick auf Grundwasserbeeinträchtigungen ebenso wie im Hinblick auf Oberflächengewässer.

cc)

Ob es Maßnahmen gibt, die die chemischen Verschlechterungen wirksam verhindern können, prüft die Planung nicht, auch wenn hierzu Material vorliegt. Die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 47 Abs. 1 WHG sind damit nicht dargetan. Hierzu auch noch weiter unten.

dd)

Unabhängig davon ist nach Auffassung der Einwender eine Ausnahme im vorliegenden Fall schon deswegen nicht möglich, weil die Voraussetzungen des § 47 WHG im Hinblick auf die <u>chemische</u> Verschlechterung durch den Eintrag von Schwefelsäure nicht gegeben sind:

§ 47 Abs. 3 WHG verweist auf die für Oberflächengewässer geltenden Ausnahmemöglichkeiten (§§ 30 und 31 WHG), wobei die für Grundwasser geltenden Spezifika, die in Art. 4 Abs. 5 lit. b Spiegelstrich 2 und Abs. 7 Spiegelstrich 1 WRRL geregelt sind, in den Text eingeflossen sind (BeckOK WHG § 47 Rn. 16). Dabei handelt es sich im Hinblick auf das Grundwasser um die Zielverfehlung infolge von Veränderungen des <u>Grundwasserstandes</u> (BeckOK WHG § 47 Rn. 16). Dabei setzt § 31 Abs. 2 WHG Art. 4 Abs. 7 WHG in deutsches Recht um (BeckOK WHG § 31 Rn. 7).

Der Wortlaut des Art. 31 Abs. 2 bezieht sich auf Veränderungen des Gewässerstandes. Unter Gewässerstand wird die Höhe des Grundwasserspiegels über oder unter einer waagerechten Bezugsebene, in der Regel Normal-Null verstanden (Kotulla WHG, 2 Auflage, § 31 Rn. 12).

Der klare Wortlaut von Art. 4 Abs. 7 Spiegelstrich 2 WRRL sieht hinsichtlich des Grundwassers eine Ausnahmefähigkeit bzgl. des Nichterreichens eines guten Grundwasserzustandes oder des Nichtverhinderns einer Verschlechterung des Zustands des Grundwasserkörpers nur für die Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern vor.

Art. 4 (7) lautet: "Die Mitgliedstaaten verstoßen nicht gegen diese Richtlinie, wenn: — das Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustands oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder das Nichtverhindern einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächen oder Grundwasserkörpers die Folge von neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder von Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern ist, …" [Hervorhebung durch Verf.]

Dieser Gesichtspunkt wird gleichfalls in Erwägungsgrund Nr. 32 der WRRL aufgegriffen. Danach kann es Gründe für eine Befreiung von der Auflage geben, einer weiteren Verschlechterung des Gewässerzustands vorzubeugen oder einen guten Zustand unter bestimmten Bedingungen zu erreichen, wenn (...) die Nichterfüllung der Auflage auf Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern (...) zurückzuführen ist.

Auch der entstehungsgeschichtliche Zusammenhang der WRRL spricht für eine derartige Auslegung von Art. 4 Abs. 7 WRRL. Zu Art. 4 Abs. 7 WRRL wurde im Rahmen der gemeinsamen Umsetzungsstrategie (Common Implementation Stategy – CIS) im Dezember 2006 von den Wasserdirektoren ein Politikpapier verabschiedet, das den Anwendungsbereich, das Konzept sowie ein Ablaufschema für die Prüfung der Voraussetzungen enthält (Common Implementation Stategy for the Water Framework Directive – 2000/60/EC - Technical Report - 2009 – 027, Guidance Document No. 20: Guidance on exemptions to the environmental objectives, S. 9 ff., <a href="https://circabc.europa.eu/sd/d/2a3ec00a-d0e6-405f-bf66-60e212555db1/Guidance documentN%C2%B020 Mars09.pdf">https://circabc.europa.eu/sd/d/2a3ec00a-d0e6-405f-bf66-60e212555db1/Guidance documentN%C2%B020 Mars09.pdf</a>).

Im Rahmen der Erörterung des Anwendungsbereichs von Art 4 Abs. 7 WRRL bezieht sich die Redaktionsgruppe stetig auf den klaren Wortlaut der WRRL. Eine dort beigefügte Abbildung für die Prüfung der Frage, wie Art. 4 Abs. 7 WRRL anzuwenden ist, zeigt eine eindeutige Konsequenz. Sofern die Voraussetzungen des ersten Prüfungspunktes (hier Bezugnahme auf "Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern") fehlen, ergibt sich aus dem Schaubild die Folge, dass Art. 4 Abs. 7 WRRL nicht anwendbar ist.

Wie der Plangeber in dem Entwurf selbst erörtert, verursacht das Vorhaben Welzow TA II keine wesentliche Pegeländerung:

"Die Grundwasserabsenkung des Abbaugebietes des Teilabschnitts II wirkt in einem Bereich, der wesentlich bestimmt ist durch den Grundwasserabsenkungstrichter des Teilabschnittes I und durch die Überlagerung mit den zum überwiegenden Teil dauerhaften Grundwasserbeeinflussungsbereichen der südlich gelegenen ehemaligen

Tagebaue Meuro, Sedlitz, Skado, Spreetal/Bluno und Spreetal-Nordost. Das bedeutet, dass die Abbautätigkeit im TA II nicht generell zu einer zusätzlichen Beeinflussung der Grundwasserleiter führt, sondern eher eine zeitliche Verzögerung des Grundwasserwiederanstieges im Einwirkungsbereich des Teilabschnitts II zur Folge hat." (S.45)

Die Verschlechterung des Zustands des Grundwassers ist vielmehr eine Folge der zusätzlichen Abgrabungen in der Fläche, durch die das Pyrit in Verbindung mit Sauerstoff kommt. Für diesen Fall greift aber die Ausnahme schon nach dem Wortlaut nicht.

Insoweit etwa jüngst *Spieth/Ipsen* (NVwZ 2013, 391) meinen, mit der Wasserrahmenrichtlinie sei "keine weitgehende Deindustrialisierung der europäischen Staaten beabsichtigt" ist dies angesichts des Wortlauts der Richtlinie wohl als irrelevant zu bezeichnen. Ggf. müsste eine Änderung des Gesetzeswortlauts erfolgen, eine wirtschaftspolitisch motivierte Änderung der Ausnahmebedingungen ist nicht statthaft. Die Ausnahmemöglichkeit bezieht sich lediglich auf die mengenmäßige Inanspruchnahme der Grundwasserkörper, sanktioniert aber keine weitergehende chemische Verunreinigung des Grundwassers, zumal diese durch technische Maßnahmen an der Quelle ohne weiteres zu verhindern ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Frage bislang ersichtlich auch nicht gerichtlich anders entschieden wurde, ebenso wenig wie die Frage, wie sich das Verbesserungsgebot bzw. das Gebot der Trendumkehr auf den vorliegenden Sachverhalt auswirkt.

# b) Bewertungsgrundlagen

Wiederum wird **gerügt**, dass sich aus den Planunterlagen nicht entnehmen lässt, welche Unterlagen neu zur Entscheidungsfindung der Planer herangezogen wurden, und welche bereits bei der ursprünglichen Planauslegung vorhanden waren. In den auf der Website zugänglichen Unterlagen befinden sich im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (ungeordnet und ohne Verzeichnis) die folgenden Gutachten:

Datei Wassergutachten Teil 1

- 1. Greenpeace-Gutachten zu den geotechnischen Problemen Lieske
- 2. Gutachten Laskowsky rechtlich
- 3. Gutachten Rechtsanwälte Dammert rechtlich

- 4. WASIDHI: Prognosen zur Flutung des Welzower Sees, 15.06.2010
- 5. GEOS-Bericht zur Fortschreibung der Modellierung des Sulfattransportes in der Spree in Bezug auf Sulfatfracht und Konzentration und analysisch spezifischer Situationen, 17.08.2012

In der Datei Wassergutachten Teil 2

- 1. Dokumentation zum Grundwasserströmungsmodell Welzow-Süd, Vattenfall Europe Mining AG, 30.09.2010
- 2. GEOS Betrachtung der Auswirkung auf die Umwelt, hier insbesondere die Gewässer und den Wasserhaushalt für die Szenarien des Gutachtens Grundlagen für die Erstellung der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, 24.11.2011
- 3. GFI, Bewertung des Bergbauvorhabens, Weiterführung des Tagebaus Welzow-Süd in Bezug auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich der betroffenen Grundwasserkörper, 25.01.2013
- 4. IBB, Prognose der Kippenwasserbeschaffenheit im Tagebau Welzow-Süd (TF Proschim) und zur Maßnahmen zur Minderung der Kippenversauerung, November 2007
- 5. IWB Dresden, Grundwassergütebericht 2010, Förderraum Welzow-Süd, 31.08.2010
- 6. IBB, Strategische Umweltprüfung für die Fortschreibung des Braunkohleplanes zum Tagebau Welzow-Süd, Kurzgutachten zum Themenkomplex Wasserbeschaffenheit, 18.06.2010

Damit legt die Planungsbehörde die Grundlagen der wasserwirtschaftlich fachlichen und rechtlichen Grundlagen des Braunkohlenplanes offensichtlich abschließend dar. Nur das Gutachten GFI vom 25.01.2013 ist nach dem Erörterungstermin entstanden.

Die Bewertungsgrundlagen sind nach Sichtung dieser Unterlagen weiterhin ungenügend, auch im Hinblick auf den Vermerk des MUGV vom 14./21. November 2012, in dem u.a. eine ausreichende Bewertungsgrundlage angemahnt wurde. Dort heißt es u.a.:

"Wäre schon jetzt erkennbar, dass die für die Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen nicht erteilt werden können, stünden dem Plan tatsächliche und rechtliche Zulassungsgründe entgegen"

Genau das machen die Einwender weiterhin geltend.

Insbesondere ist ein Vergleich der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des TA I gegenüber dem TA I mit TA II weiterhin nicht möglich, obwohl das auch nach Auffassung des MUGV zwingende Voraussetzung für die Beurteilung ist:

"Dabei (bei der Prognose) ist zunächst von den Gewässereigenschaften .. ohne Verwirklichung des Vorhabens auszugehen."

Der Planentwurf rezipiert:

"Der Umweltbericht schätzt ein, dass kein Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot bzw. gegen die durch die Bewirtschaftungsplanung vorgegebenen, weniger strengen Bewirtschaftungsziele prognostiziert werden kann." S. 44

Genau die geforderte Auseinandersetzung unterbleibt aber weiter auch nach Sichtung aller gewässerbezogenen Unterlagen und Aussagen:

## c) Vergleichsgrundlage TA I /TA II

Die beiden Abschnitte des Braunkohlenbergbaus Welzow-Süd werden wie zwei getrennte Teilabschnitte, die zeitlich, räumlich und in der technischen Abfolge aufeinander aufbauen in den vorgelegten Unterlagen geführt. Durch den Tagebau Welzow-Süd mit den zwei Teilabschnitten TFI und TF II werden die Grundwasserkörper HAV MS 2 (Mittlere Spree), MES SE 4-1 (Schwarze Elster) und HAV SP-3-1 (Lohsa-Nochten) beinflusst.

Bei der Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des neuen Teilabschnittes II werden wasserwirtschaftliche Auswirkungen des eigentlich zeitlich befristeten Teilabschnittes I "durchgereicht". Um tatsächlich auch im Hinblick auf den Umweltbericht ("Folgen des Vorhabens") beurteilen zu können, welche Auswirkungen die Änderungen des TA I mit dem neuen TA II haben, ist ein quantitativer und qualitativer Vergleich notwendig. Dies ist weder im Hinblick auf die tatsächlich gehobenen Wassermengen, noch im Hinblick auf die Substanzen, die notwendigerweise auf Grund des Tagebaus ausgeschwemmt werden, der Fall. Vielmehr zeigt sich in den Unterlagen deutlich, dass die Sümpfungsmaßnahmen und Sümpfungswassermengen für den Teilabschnitt II isoliert betrachtet werden – und zwar auch im Gutachten von GFI 2013.

Um die zusätzlichen wasserwirtschaftlichen Eingriffstatbestände und deren Auswirkungen für das geplante Vorhabens Teilabschnitt II anteilsmäßig insbesondere auf den Grundwasserhaushalt sowohl quantitativ als auch qualitativ (stoffliche Verunreinigungen) beurteilen zu können, müsste der Teilabschnitt I mit Hilfe einer wasserwirtschaftlichen Simulation zu Ende geführt werden und die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen bis zum Endpunkt quantifiziert werden. Diese Forderung enthält letztlich auch die fachliche Stellungnahme des MUGV vom November 2012 (s.o.).

Zur Begleitung des Teilabschnittes I hat der Bergbautreibende ein Grundwassermodell aufgebaut, das den Abbaufortschritt im Teilabschnitt I kontinuierlich begleitet und die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Vorgaben des Rahmenbetriebsplans und der wasserrechtlichen Erlaubnis kontrollieren soll. Dieses befindet sich allein in der Hand des Bergbautreibenden, was bereits ausführlich kritisiert wurde. Zumindest dieser ist daher in der Lage, die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Tagebauabschnittes I bis zum Abbauende dieses Teilabschnittes I so zu modellieren, als wenn der Bergbau mit Ausschöpfung der Genehmigungsrechte zum Teilplan I beendet wird und das Grundwasser im beendeten Teilabschnitt I ansteigt und sich der ursprünglich geplante Restsee im Einzugsbereich des Teilabschnittes I bildet.

Die Gesamt-Auswirkungen des Teilabschnittes I auf den Grundwasserhaushalt müssten– jedenfalls nach bisheriger Auffassung des Plangebers, das sich vollständig auf das beim Bergbautreibenden vorhandene Modell stützt – sowohl aus mengenmäßiger Sicht als auch auf die chemische Qualität mit dem existierenden Grundwassermodell relativ exakt beschrieben und quantifiziert werden können.

Diese Auswirkungen sind dann quasi als "Null-Linie" zur Beurteilung der durch den neu hinzugekommenen Teilabschnitt II zusätzlich auftretenden wasserwirtschaftlichen Auswirkungen (des Teilplans II) anzusetzen.

Eine andere methodische Vorgehensweise verbietet sich, weil sonst die gesetzlichen Vorgaben zu einer nachvollziehbaren und verifizierbaren Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen des Teilplans II auch im Rahmen der Umweltprüfung nicht eingehalten werden können.

Den Unterlagen zum "Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd - Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (Brandenburgischer Teil) - Zweiter Entwurf Stand April" und dem dazugehörigen Umweltbericht mangelt es an solchen Unterlagen, sie wurden weder vorgelegt noch – trotz entsprechender Anträge von Einwendern – von der Planungsbehörde angefordert.

Für das eingeleitete Braunkohlenplanvorhaben sind daher unter Zuhilfenahme des existierenden Grundwassermodells die folgenden distinkten Grundwasserzustände des Abbaufortschrittes des Abbaubereichs Teilabschnitt I für die folgenden Zeitpunkte differenziert zu berechnen und daher die Antragsunterlagen in Form von distinkten zusätzlichen Karten, die den Grundwasserzustand zu dem jeweiligen Zeitpunkt wiedergeben, zu ergänzen.

Zu den bereits vorhandenen Karten des Braunkohlenplanverfahrens sind die folgenden Karten für den Zielbereich Wasserhaushalt-Grundwasser zu erarbeiten und die Verfahrensunterlagen zu ergänzen:

Zielbereich: Wasserhaushalt und Grundwasser - Grundwassergleichen für das Gebiet des Tagebaus Welzow-Süd – Entwicklung und Fortführung des Braunkohletagebaus Teilplan I ohne Anschlusstagebau Teilplan II – Stand 31.12.2014

Zielbereich: Wasserhaushalt und Grundwasser - Grundwassergleichen für das Gebiet des Tagebaus Welzow-Süd – Entwicklung und Fortführung des Braunkohletagebaus Teilplan I ohne Anschlusstagebau Teilplan II – Stand 31.12.2019

Zielbereich: Wasserhaushalt und Grundwasser - Grundwassergleichen für das Gebiet des Tagebaus Welzow-Süd – Entwicklung und Fortführung des Braunkohletagebaus Teilplan I ohne Anschlusstagebau Teilplan II – Stand 31.12.2024

Zielbereich: Wasserhaushalt und Grundwasser - Grundwassergleichen für das Gebiet des Tagebaus Welzow-Süd – Entwicklung und Fortführung des Braunkohletagebaus Teilplan I ohne Anschlusstagebau Teilplan II – Stand 31.12.2029

Zielbereich: Wasserhaushalt und Grundwasser - Grundwassergleichen für das Gebiet des Tagebaus Welzow-Süd – Entwicklung und Fortführung des Braunkohletagebaus Teilplan I ohne Anschlusstagebau Teilplan II – Stand 31.12.2034

Zielbereich: Wasserhaushalt und Grundwasser - Grundwassergleichen für das Gebiet des Tagebaus Welzow-Süd – Entwicklung und Fortführung des Braunkohletagebaus Teilplan I ohne Anschlusstagebau Teilplan II – Stand 31.12.2039

Zielbereich: Wasserhaushalt und Grundwasser - Grundwassergleichen für das Gebiet des Tagebaus Welzow-Süd – Entwicklung und Fortführung des Braunkohletagebaus Teilplan I ohne Anschlusstagebau Teilplan II – Stand 31.12.2044

Zielbereich: Wasserhaushalt und Grundwasser - Grundwassergleichen für das Gebiet des Tagebaus Welzow-Süd – Entwicklung und Fortführung des Braunkohletagebaus Teilplan I ohne Anschlusstagebau Teilplan II – Stand 31.12.2049

Der Zeitraum, d.h. zeitliche Abstand von jeweils fünf Jahren ist erforderlich, weil dies aus praktischen Gründen einen Abstand darstellt, an dem sich die zeitlich qualitativ und quantitativen wasserwirtschaftlichen, d.h. grundwasserabhängigen Veränderungen abzeichnen bzw. identifizierbar sind.

Zu jedem der oben aufgeführten Zeitpunkte sind die gehobenen Grundwasservolumina tabellarisch zu bilanzieren für den jeweiligen Zeitpunkt im Abbaufortschritt der Variante Beendigung des Bergbaus mit Abschluss des Teilbereich I.

Für den vorliegenden Braunkohlenplan des Fortsetzungsbergbaus sind zu den gleichen Zeitpunkten die Berechnungen mit dem gleichen Grundwassermodell zu erarbeiten und analog in Form von zeitlich distinkten Grundwassergleichenkarten darzustellen.

Ebenfalls sind für jeden der unten aufgeführten Zeitpunkte die gehobenen Grundwasservolumina tabellarisch zu bilanzieren für den jeweiligen Zeitpunkt im Abbaufortschritt zu bilanzieren und vorzulegen.

Zielbereich: Wasserhaushalt und Grundwasser - Grundwassergleichen für das Gebiet des Tagebaus Welzow-Süd – Entwicklung und Fortsetzung des Tagebaus Teilplan I mit Teilplan II – Stand 31.12.2014

Zielbereich: Wasserhaushalt und Grundwasser - Grundwassergleichen für das Gebiet des Tagebaus Welzow-Süd – Entwicklung und Fortsetzung des Tagebaus Teilplan I mit Teilplan II – Stand 31.12.2019

Zielbereich: Wasserhaushalt und Grundwasser - Grundwassergleichen für das Gebiet des Tagebaus Welzow-Süd – Entwicklung und Fortsetzung des Tagebaus Teilplan I mit Teilplan II – Stand 31.12.2024

Zielbereich: Wasserhaushalt und Grundwasser - Grundwassergleichen für das Gebiet des Tagebaus Welzow-Süd – Entwicklung und Fortsetzung des Tagebaus Teilplan I mit Teilplan II – Stand 31.12.2029

Zielbereich: Wasserhaushalt und Grundwasser - Grundwassergleichen für das Gebiet des Tagebaus Welzow-Süd – Entwicklung und Fortsetzung des Tagebaus Teilplan I mit Teilplan II – Stand 31.12.2034

Zielbereich: Wasserhaushalt und Grundwasser - Grundwassergleichen für das Gebiet des Tagebaus Welzow-Süd – Entwicklung und Fortsetzung des Tagebaus Teilplan I mit Teilplan II – Stand 31.12.2039

Zielbereich: Wasserhaushalt und Grundwasser - Grundwassergleichen für das Gebiet des Tagebaus Welzow-Süd – Entwicklung und Fortsetzung des Tagebaus Teilplan I mit Teilplan II – Stand 31.12.2044

Zielbereich: Wasserhaushalt und Grundwasser - Grundwassergleichen für das Gebiet des Tagebaus Welzow-Süd – Entwicklung und Fortsetzung des Tagebaus Teilplan I mit Teilplan II – Stand 31.12.2049

Die Auswirkungen des Abbauvorhabens Teilplan II auf den Wasserhaushalt sind ohne diese zusätzlichen Unterlagen nicht korrekt zu bewerten geschweige denn korrekt zu beurteilen. Es fehlt gänzlich an einer belastbaren Beurteilungsgrundlage für die Planung.

## d) Pyrit: Im Ansatz verfehlte Methodik

aa)

Im gesamte Plan und Umweltbericht wird suggeriert, dass der Braunkohlenabbau unweigerlich mit Belastungen des Grundwassers einhergehen wird, weil im Boden vorhandenes Pyrit umgewandelt und schließlich durch den Grundwasserwiederanstieg ins Grundwasser eingeleitet wird. Der zusätzliche Beitrag des neuen Tagebaus gegenüber den bereits – unstreitig – bestehenden Belastungen wird durchgehend verbal verharmlost und (s.o.) nicht quantifiziert.

So kommt etwa schon auch das Gutachten: "Betrachtung der Auswirkungen auf die Umwelt, hier insbesondere die Gewässer und den Wasserhaushalt für die Szenarien des Gutachtens "Grundlagen für die Erstellung der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg", GEOS – Ingenieurgesellschaft mbH, 24.11.2011" u.a. zu diesen zentralen Aussagen:

"Für den Betrieb der Tagebaue ist die Absenkung des Grundwassers erforderlich. Das im Bereich der Tagebaue anfallende Sümpfungswasser wird in Grubenwasserreinigungsanlagen gereinigt und entsprechend dem wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzept der Region verteilt.

Im vorliegenden Bericht wird davon ausgegangen, dass sich die Sulfatkonzentrationen im Sümpfungswasser der Tagebaue Jänschwalde und Welzow-Süd im Betrachtungszeitraum nicht ändern."

"Damit sind die Frachten, die durch das Sümpfungswasser in die Vorfluter eingetragen werden und damit deren Wasserqualität beeinflussen, im Wesentlichen durch die eingeleiteten Sümpfungswassermengen bestimmt."

Die letzte Feststellung würde bedeuten, die Auswirkungen des Bergbaus würden nur für den Zeitraum des eigentlichen Sümpfungsprozesses bestehen. Das ist definitiv nicht der Fall. Nach Beendigung der Sümpfung steigt der Grundwasserspiegel – auch im Kippenkörper. Die Sulfat- und Eisenfracht, die in dem Zeitraum des Grundwasseranstieges aus dem Kippenkörper mobilisiert wird, prägt als die entscheidende Fracht für viele Jahrzehnte den Sulfatgehalt und den Eisengehalt im Gewässer.

Der langfristige Frachtanteil – auch der Eisenanteile – wird in das Gewässer erst nach Beendigung des eigentlichen Abbauvorganges freigesetzt.

Damit unterliegt schon die Abwägung zur Energiestrategie einem grundsätzlichen und schwerwiegenden Abwägungsfehler im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der neuen Braunkohletagebaue in Brandenburg.

Auch aus der Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme und den Festlegungen der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete, die sich in der Unterlage GFI 2013 befindet, wird deutlich, dass eine früh ansetzende Minimierung der maßgeblichen Stofflösungsprozesse nicht festgelegt und auch nicht explizit in den Maßnahmenplänen benannt ist. Vielmehr handelt es sich bei den administrativen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ausschließlich um "Ex-Post" Maßnahmen, die beim aktiven Bergbau letztlich physikalisch und chemisch zu spät ansetzen.

bb)

Die Darstellungen im Braunkohlenplan Welzow Süd TA II und dem dazugehörigen Umweltbericht sowie in dem Gutachten von GFI 2013 verschieben dann auch verbal argumentativ vor allem den **Versauerungsprozeß** in spätere Zeiträume. Die messbaren Säureeigenschaften in der wässrigen Lösung des ansteigenden Wassers in der Kippe werden sachlich falsch mit der Entstehung des Versauerungsprozesses zu eben diesem späteren Zeitpunkt gleichgesetzt. Tatsächlich gerät das Pyritmaterial durch die Grundwasserabsenkung und das Abbaggern aus dem vor Luftsauerstoff "geschützten" chemischen Status in einen neuen Zustand. Das abgebaggerte Material wird auf Förderbänder gegeben. Es findet eine sehr intensive Belüftung des Materials und eine Durchmischung mit Luftsauerstoff statt und das anschließende Anlegen der Kippe führt durch das durchmischte Auftragen zu weiterem Kontakt mit Sauerstoff im Kippenraum.

Die Entstehung von Schwefelsäure als chemisches Produkt der oxidativen Prozesse findet als kausal bedingte direkte chemische Auswirkung durch das Anlegen und Aufschichten des Kippenkörpers statt – nicht etwa erst nach Abschluss der Bergbautätigkeit.

Maßnahmen, die dem Versauerungsprozess in ausreichender Weise abhelfen können, müssten also während des Abbauprozesses stattfinden und in ausreichendem Umfang verbindlich vorgeschrieben sein.

Später eingeleitete, wie auch immer beabsichtigte Gegenmaßnahmen – wie auch in den entsprechenden Zielen (Ziel 9 ff) rezipiert – können aufgrund von naturgesetzlichen Zusammenhängen die dann schon flächenhaft eingetretenen geochemischen Reaktionsprodukte, die schwefelsauren Verbindungen in ihrem Entstehungsprozess nicht mehr umkehren, die eingetretene chemische Versauerung wird nach Beendigung des Bergbaus alle benachbarten Grundwasserkörper chemisch negativ beeinträchtigen und die Qualität des Oberflächenwassers und des Restsees negativ beeinträchtigen.

Erst mit der Beendigung des Sümpfungsprozesses füllt sich auch der Kippenkörper sowohl durch seitliche Anströmung mit Wasser als auch durch den Eintritt von Niederschlagswasser und es entsteht ein Porengrundwasser, das die volle chemische Fracht der Versauerung, die während des Anlegens der Kippe gebildet wurde, nun in wässrig gelöster Form mobilisiert. Das chemische Versauerungs-Potenzial wird dann in alle umliegenden Wasserkörper ausgetragen, mit denen die Kippe wassergängig in Ver-

bindung steht. Dabei ist auch letztlich quantitativ irrelevant, ob der Restsee selbst mehr oder weniger sauer wird, langfristig entscheidend ist die Quantität der Versauerungsprozesse.

Wenn der Umweltbericht auf S. 186 "Gewachsenes" mit chemisch unbelasteten Grundwasserzuströmen gleichsetzt, vermeidet er durch Verwendung einer Prinzipskizze jede Betrachtung der konkreten Grundwasserverhältnisse. Grundwasserzuströme zum Restsee des Teilfeldes II wären im Gegenteil mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls von den Kippenflächen des Teilfeldes I beeinflusst. Das in den Karten 1.5 und 1.6 dargestellte Grundwassergefälle legt eine solche Fließrichtung des Grundwassers nahe. Damit ist der behauptete Vorteil gegenüber einem See im Teilfeld I nicht haltbar oder allenfalls gradueller Natur, die konkret zu quantifizieren wäre und nicht an der Länge gewachsener und gekippter Ufer gemessen werden kann.

Obwohl dieses Thema im Erörterungstermin sehr umstritten war, hat es die Planung vermieden, hierzu konkrete Feststellungen zu treffen.

Die Quantität dieser Versauerungsfracht kann drastisch verringert werden, wenn mit dem Anlegen der Kippe, d.h. von Anfang an, quantitativ zu dem Kippenmaterial mineralische Zusätze gegeben werden, die die entstandene Schwefelsäure neutralisieren. Nur mit entsprechenden Auflagen zum Anlegen der Kippe kann somit der gefährlichen erst viele Jahrzehnte später auftretende und die Region großflächig beeinträchtigende Gewässerversauerung entgegengewirkt werden. Dies leisten Ziele 9 ff. nicht.

Die technische Auflage ist Stand der Technik und wird im niederrheinischen Braunkohlerevier eingesetzt. Als Bedingungen muss ein definierter Zeitraum festgelegt werden, in dem kontinuierlich während des Aufschüttens der Kippe, Proben aus der jeweiligen Kippenoberfläche entnommen werden, der Anteil der bereits entstandenen Schwefelsäure bestimmt und das Potenzial der noch entstehenden Schwefelsäure bestimmt wird und dann folgerichtige technische Abhilfemaßnahme jeweils die chemisch erforderliche Menge des basischen Materials mit dem jeweiligen Aufschütten der Kippe in den aktuellen Kippenkörper eingearbeitet wird.

cc)

Rechtlich relevant ist dies im Raumordnungsverfahren nicht nur im Hinblick auf die richtige rechtliche Prüfung der Voraussetzungen der WRRL/WHG, sondern vor allem im Hinblick auf die Realisierungsfähigkeit des Plans. Denn der Bergbautreibende selbst hat bereits angegeben, dass derartige Maßnahmen an der Quelle zu einer Unwirtschaftlichkeit des Tagebaus führen würden.

Dies lässt sich eindeutig entnehmen der Stellungnahme von Vattenfall Europe Mining AG aus 2008 ("Möglichkeiten und Grenzen präventiver Maßnahmen gegen Kippenwasser-versauerung im Kontext der Bewirtschaftungsplanung in vom Braunkohlenbergbau beeinflussten Grundwasserkörpern" - Vattenfall Europe Mining AG – I. Arnold, Dr.-Ing. Th. Koch, August 2008). Hier wird auf Seite 3 folgendes ausgeführt:

"Eine Bewertung des Einbaus alkalischer Stoffe in die Kippen im laufenden Abbaubetrieb muss jedoch auch aus dem Blickwinkel etablierter Rahmenbedingungen, die aus der Abbautechnologie (Förderbrückentechnologie) resultieren, betrachtet werden. Es ist festzustellen, dass etwaige Maßnahmen einen erheblichen Eingriff in den Produktionsprozess darstellen und somit zu gravierenden Einschränkungen führen. Unter Umständen kann damit sogar der wirtschaftliche Betrieb des Tagebaues und somit die Exploration der Lagerstätte in Frage gestellt werden. Diese Aussagen begründen sich exemplarisch in gravierenden logistischen Einschränkungen im Tagebaubetrieb und deutlichen Grenzen bei zusätzlichen Belastungen der Tragwerkskonstruktionen der Förderbrücken durch additive Aufbauten." (Hervorhebungen durch Verf.)

In der Zusammenfassung dieses Papiers heißt es: (Seite 7, 3. Absatz)

"Die Schwerpunkte der bergbaulichen Einwirkung im Speziellen auf die entsprechenden Grundwasserkörper können wie folgt zusammengefasst werden:

- Großräumige Störung des Wasserhaushalts durch die Tagebauentwässerung
- Dauerhafte Veränderung der Grundwasserleiter im Tagebaubereich
- Veränderung der hydrochemischen Eigenschaften des Grundwassers
- Nach derzeitigen Schätzungen wird das Grundwasserdefizit unter Berücksichtigung der derzeitigen Braunkohlenplanungen in ca. 50 bis 100 Jahren ausgeglichen sein.
- Die Beeinflussung der Beschaffenheit (Sulfat, Eisen...) wird dagegen sehr viel länger anhalten und in einem Zeithorizont von ca. 200 Jahren auch bisher unbeeinflusste, nicht durch Grundwasserabsenkung betroffene Gebiete erfassen.

Grundsätzlich ist eine konkrete Einzelfallprüfung von Präventivmaßnahmen in Bezug auf vorherrschende geologische und wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen erforderlich.

Das u.a. in der EU-WRRL angelegte Kosten-Nutzen-Prinzip und das Verhältnismäßigkeitsprinzip sind dabei zu berücksichtigen.

Des Weiteren müssen Eignungsprüfungen präventiver Maßnahmen für aktive Tagebaue unter Berücksichtigung bereits bestehender bergbaulicher Belastung aus umliegenden/tangierenden Grundwasseranströmungen erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahmen darf dabei die wirtschaftliche Exploration der Lagerstätten nicht in Frage stellen. Auch müssen Einzelmaßnahmen zu einer nachweislich vorteilhaften Entwicklung der Beschaffenheit der Wasserkörper beitragen." (Hervorhebungen durch Verf.)

Oben wurde bereits dargelegt, dass die Frage, ob es zu einer Verschlechterung der GWK durch das Vorhaben kommt, und in welcher Form, bzw. wie erheblich, weiterhin nicht beantwortet ist. Zum jetzigen Zeitpunkt ist zudem weder die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach WRRL (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WHG, Verschlechterungsverbot, Erhaltungs- und Verbesserungsgebot, Trendumkehrgebot) eindeutig möglich, bzw. führt zu dem Ergebnis, dass die o.g. genannten Maßnahmen an der Quelle notwendig anzuordnen sind. Ob dann eine Wirtschaftlichkeit gegeben ist, ist nicht dargelegt bzw. noch nicht einmal ansatzweise geprüft.

Damit unterliegt die Planung bereits einer erheblichen Fehleranfälligkeit, sollte der EuGH im Vorlageverfahren - wie diesseits erwartet wird – zu dem Ergebnis kommen, dass eine Verschlechterung nicht nur bei einem Wechsel der Zustandsklassen vorliegt. Eine Bewertungsgrundlage für die tatsächlich zu erwartenden Verschlechterungen liegt nicht vor, und eine Grundlage für eine Prüfung von Ausnahmevoraussetzungen ebenfalls nicht – sollte eine Ausnahme denn überhaupt in Betracht kommen.

#### c) Ziele des Plans nicht ausreichend

Die Ziele des Braunkohlenplanes Welzow Süd 2004 waren – trotz bereits vorliegender Wasserrahmenrichtlinie – sehr schwammig. :

Z 12:

Die Grundwasserabsenkung ist räumlich und zeitlich so zu betreiben, dass ihr Ausmaß und ihre Auswirkungen unter Berücksichtigung der bergsicherheitlichen Notwendigkeiten und darüber hinausgehenden ökologischen Anforderungen so gering wie möglich gehalten werden. Die technischen Einrichtungen für entsprechende Gegenmaßnahmen sind landschaftsgerecht anzulegen und zu gestalten. Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf den Wasser- und

Naturhaushalt und die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung sind ständig zu überwachen.

Z 13 und Z 14 befassten sich nicht mit den chemischen Veränderungen, auch Z 28 (Massendispositionen) beinhaltet keine Auflagen zu Maßnahmen an der Quelle zur Minimierung der Auswirkungen des Grundwasserwiederanstiegs nach Abschluss der Förderung.

Der jetzige Planentwurf beinhaltet Z 9, das deckungsgleich mit Z 12 aus der Verordnung von 2004 ist. Es bezieht sich auf die Grundwasserabsenkung quantitativ. Z 11 befasst sich ausschließlich mit dem sog. Restlochsee:

"Durch geeignete wassermengen- und gütewirtschaftliche Maßnahmen ist einer Versauerung des entstehenden Wasserkörpers rechtzeitig und nachhaltig entgegenzuwirken.

Die Voraussetzungen zur Erreichung des guten ökologischen Potentials entsprechend den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes sind zu schaffen.

Die Wasserqualität soll eine dauerhafte Erholungsnutzung und die Entwicklung eines für Bergbauseen typischen Fischbestandes im Sinne eines funktionsfähigen ökologischen Systems ermöglichen."

Dass die Zielerreichung nach Auffassung der Einwender unmöglich ist, wurde bereits in der Einwendung im Jahre 2011 ausgeführt. Jedenfalls beinhaltet dieses Ziel keinerlei Regelung zur Reduktion von Versauerungsprozessen insgesamt.

Ziel 12 befasst sich mit dem Sümpfungswasser, also der Wasserwirtschaft während des laufenden Abbauprozesses. Auch hier ergeben sich keine Regelungswirkungen für die chemischen Prozesse auf und in der Kippe insgesamt.

Allein dieses Ziel befasst sich auch mit der Sulfatbelastung der Spree, die während des aktiven Bergbaus "so gering wie möglich zu halten" ist. Konkrete wasserwirtschaftliche Kriterien zur Verträglichkeit der zusätzlichen Einträge während des aktiven Bergbaus werden nicht definiert.

Ziel 13 lautet wie folgt:

Durch geeignete Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass sich nachbergbaulich ein weitgehend selbstregulierender und nachsorgefreier Gebietswasserhaushalt als endgültiger Zustand einstellen kann. Dauerhafte Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Grundwasserwiederanstieg sind möglichst zu vermeiden.

Grundwasserwiederanstiegsbedingten Versauerungserscheinungen im Kippenkörper ist durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende zielgerichtete technisch / organisatorische Maßnahmen entgegen zu wirken.

Durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer durch belastetes Grundwasser soweit wie möglich zu vermeiden.

Die räumlichen und zeitlichen Auswirkungen der Grundwasserabsenkung und des Grundwasserwiederanstieges sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Auch damit sind aber nicht Maßnahmen an der Quelle gemeint, sondern nachsorgende Maßnahmen des Kippenmanagements.

In der Begründung zu diesem Ziel heißt es:

"Das Phänomen der Schwefelkiesverwitterung ist weltweit bekannt und tritt in allen Bergbauregionen mehr oder weniger stark auf. Durch den bergbaubedingten Zutritt von Luftsauerstoff oxidiert der Schwefelkies zu Sulfat und Eisen (Pyritverwitterung). Es kommt zur Freisetzung von Eisen und bei Hinzutreten von Wasser zur Bildung von Schwefelsäure, womit die Entstehung von sauren Grundwässern insbesondere bei der Durchströmung von tertiären Kippen mit ihrem hohen Pyritanteil verbunden ist. Der Grundwasserwiederanstieg verstärkt diesen Versauerungsprozess.

Bei ansteigendem Grundwasser ist über den Grundwasserpfad eine Beeinträchtigung des entstehenden Bergbaufolgesees und nachfolgend der Vorflut nicht auszuschließen. Durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen im Rahmen des Aufbaus eines wirkungsvollen Kippenmanagements lassen sich die von der Abraumkippe ausgehenden versauerungstypischen Emissionen jedoch erheblich reduzieren (vgl. UB 8.1.7). Ggf. können durch auftretenden nachbergbaulichen diffusen Eintrag von Eisen und Sulfat in die Vorflut weitergehende Sanierungen erforderlich werden. Auswirkungen durch saures Grundwasser bei Zulauf zum Bergbaufolgesee und schließlich weiter in die Vorflut können so gezielt vermieden werden. Eine Steuerung der Beeinträchtigung ist aber auch durch Verbleib der Dichtwand oder durch ihre gezielte Perforation möglich. Insgesamt ist einzuschätzen, dass die Auswirkungen auf die Oberflächengewässer insbesondere auf Grund der sich einstellenden Grundwasserströmungsverhältnisse in Richtung auf den entstehenden Welzower See beherrschbar sind."

Die Planungsbehörde verkennt damit ihren planerischen Spielraum und vor allem die zeitliche Abfolge der Auswirkungen des Braunkohleabbaus. In den für den Abbauvorgang relevanten Zielen sind diesbezüglich keinerlei Vorgaben gemacht worden.

Weitergehende Schäden werden bewusst in Kauf genommen: "Ggf. können durch auftretenden nachbergbaulichen diffusen Eintrag von Eisen und Sulfat in die Vorflut weitergehende Sanierungen erforderlich werden."

Aufgrund der wasserwirtschaftlichen Verantwortung müsste im Braunkohlenplan aber ein Ziel mit der Versauerungs-Gegenmaßnahme zum Zeitpunkt der Kippenanlegung aufgenommen werden und dabei auch der Wirkungsgrad der Gegenmaßnahme mit einem nahe Hundert-Prozent-Zielwert aufgenommen werden. Zumindest muss im Rahmen der Planung eine derartige wasserschonende Betriebsweise geprüft werden, ebenso wie die daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen für das Vorhaben.

# e) Oberflächenwasser - Verockerung

aa)

Mit dem Anlegen der Kippe findet durch Vermischen mit Luftsauerstoff eine chemische Reaktion des Pyrit zu schwefelsauren Verbindungen statt. Dieser als Versauerung bekannte und oben schon beschriebene und diskutierte Vorgang wird von einem weiteren chemischen Umsetzungsprozess begleitet, der eine weitere chemische Teilreaktion des chemischen Umsetzungsprozesses in dem Kippenkörper als direkte Auswirkung des Braunkohleabbaues darstellt.

Die Versauerung stellt die chemische Betrachtung des Umsetzens des Schwefel-Anteils des Eisenpyrits dar. Der Eisenanteil reagiert in diesem chemischen Prozess nach dem Aufsteigen des Wassers teilweise im. Kippenkörper aber meist erst in den Fließgewässern zu Eisenhydroxid (Eisenocker). Diese Substanz hat Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Biologie der in den Oberflächengewässern lebenden Organismen.

Unter dem Begriff "Verockerung der Spree" wird als direkte Auswirkung des Braunkohleabbaus nach der Einschätzung der Landesregierung Brandenburg ein Phänomen beschrieben, "bei dem hohe Konzentrationen an Eisenhydroxid die Spree und die im Einzugsbereich der Spree liegenden Fließgewässer

verfärben, zu Schlammablagerungen führen und die aquatische Lebenswelt beeinflussen". Das ist eine sehr vorsichtige Umschreibung der naturwissenschaftlichen Tatsache, dass das Eisenhydoxid mit den in der Spree auftretenden Konzentrationen zum Tod von vielen aquatischen Organismen führt.

Die derzeit feststellbaren Auswirkungen im Einzugsgebiet der Spree sind das direkte Ergebnis der Genehmigungswirklichkeit der Alttagebaue und der laufenden Abbautätigkeit. Ist das Eisenhydroxid erst einmal im Oberflächengewässer angekommen, dann sind nur sehr wenige aufwändige Verfahren geeignet, das Eisen aus dem Gewässer zu entfernen.

bb)

Der Entwurf legt auch zu Unrecht eine rein summative Betrachtungsweitse zu den langfristigen Folgen des Bergbaus im Hinblick auf die Sulfatfrachten in der Spree zu Grunde:

"Eine Betrachtung der bei Umsetzung des Braunkohlenplanes Welzow-Süd TA II freigesetzten Sulfatfrachten erfolgt unter Berücksichtigung der Summationswirkung künftiger Sulfateinträge infolge bestehender und geplanter bergbaulicher Tätigkeiten und des Sanierungsbergbaues im Umweltbericht. Auf der einen Seite führt die Umsetzung des TA II zu einem verzögerten Grundwasserwiederanstieg und zur Erhöhung der Durchflüsse in der Vorflut; auf der anderen Seite werden zusätzliche Sulfatfrachten freigesetzt. Die auftretenden Gesamtfrachten sind jedoch rückläufig. Höchstwerte der Sulfatbelastung werden noch vor Aufschluss des TA II erreicht (vgl. UB 8.2.3.8)." (S. 50).

Dass dies eine unzulässige Betrachtungsweise ist, wurde bereits oben dargelegt, weil die tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens nicht prognostiziert und dargelegt werden.

Zur fehlerhaften Betrachtung der Summationswirkungen mit anderen Tagebauvorhaben in GEOS 2011 wird auf die Stellungnahme der GRÜNEN LIGA Umweltgruppe Cottbus zur Energiestrategie des Landes Brandenburg verwiesen, die im Rahmen des Erörterungstermins an die Planungsbehörde übergeben wurde.

## 3. Naturschutz / FFH

Grundsätzlich bleibt die Einwendung vom 29. November 2011 auch in dieser Hinsicht bestehen, da die Bedenken offensichtlich bei der Überarbeitung des Entwurfes des Braunkohlenplanes fast keine Berücksichtigung gefunden haben.

Durch die Inanspruchnahme des Teilabschnittes 2 wird alle dort befindliche Vegetation abgeräumt. Alle dort vorkommenden Habitate werden vernichtet, alle dort lebenden Tiere werden vergrämt oder getötet, teilweise auch mit ungewissem Erfolg umgesetzt. Der Braunkohlentagebau ist der bedeutendste Eingriff in den Naturhaushalt, der in Deutschland denkbar ist.

Der Grundansatz der Planentwürfe und auch des Umweltberichts ist es weiterhin, diesen Eingriff unter Hinweis auf "wertvolle Biotope und Habitate" in der Bergbaufolgelandschaft zu bagatellisieren. Dies muss grundsätzlich zurückgewiesen werden. Ein Areal von 1 909 ha Abbaugebiet auf brandenburgischen und 46 ha auf sächsischem Gebiet wird für die Natur **komplett vernichtet**. Es wird bemängelt, dass sich dies in der Abwägung und auch in den Zielvorgaben in keiner Weise widerspiegelt.

Im Entwurf Brandenburg befasst sich mit dieser Thematik Ziel 6:

"Ziel 6: Soweit es mit dem Betrieb des Tagebaus vereinbar ist, sind im Abbaubereich erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich von rechtlich besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie von besonders geschützten Arten zu vermeiden oder zu minimieren.

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind vorrangig im Zuge der Wiedernutzbarmachung im Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnittes I und im räumlichen Teilabschnitt II gemäß Anlage 1 zu kompensieren.

Die erforderlichen Maßnahmen sind an anderer Stelle vorzusehen, wenn die notwendige Kompensation nicht im Rahmen der Wiedernutzbarmachung im Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnitts I und im räumlichen Teilabschnitt II erfolgen kann.

Die als Erhaltungsziele festgelegten Arten und Lebensräume des FFH-Gebietes "Weißer Berg bei Bahnsdorf" in der Sicherheitszone sind zu erhalten."

Die Grundsätze 2 und 3 aus dem 1. Entwurf finden sich im 2. Entwurf nicht wieder. Grundsatz 2, der auf einen möglichst späten Eingriff orientierte, ist nicht mehr enthalten. Insofern liegt hier ein Verstoß gegen das Minimierungsgebot (hier in zeitlicher Hinsicht) vor. Es wird gefordert, verbindlich als Ziel festzulegen, dass die bestehenden ökologischen Funktionen so lange wie möglich zu erhalten sind.

Grundsatz 3 findet sich teilweise im Ziel 7 wieder.

Der These "Keine vorzugswürdige Alternative zum Abbaubereich" auf Seite 31 kann nicht gefolgt werden, da die Vermeidungspflicht des BNatSchG und des BbgNatSchG hier nicht berücksichtigt wurde. Dies wird gerügt.

Richtig wird dargestellt, dass im Rahmen der Raumordnung noch keine Notwendigkeit besteht, die Eingriffsregelung bereits vollständig abzuarbeiten, vgl. UB S. 288. Dennoch erfolgt auch über die Ziele 6, 7 und 8 eine Verknüpfung der Eingriffe mit den Kompensationsmöglichkeiten.

Der Plan berührt die folgenden geschützten Gebiete (aus UB, S. 289):

- FFH-Gebiet "Weißer Berg bei Bahnsdorf" DE 4450-301
- FFH-Gebiet "Koselmühlenfließ" DE 4251-302
- FFH-Gebiet "Talsperre Spremberg" DE 4352-301
- Vogelschutzgebiet "Lausitzer Bergbaufolgelandschaft" DE 4450-421
- Vogelschutzgebiet "Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda" DE 4450-451
- FFH-Gebiet "Bergbaufolgelandschaft Bluno" DE 4450-302

Durch die Einträge und die Einspeisung von nicht ausreichend gereinigtem Grubenwasser werden die FFH-Gebiete "Koselmühlenfließ" und "Talsperre Spremberg" geschädigt.

Ziel der drei Gebiete der Bergbaufolgelandschaft ist eine mosaikartige Biotopstruktur mit Flachwasserbereiche. Durch den neuen Tagebau Welzow-Süd II wird der Grundwasseranstieg in diesem Bereich verzögert, da die geplante Dichtwand nur teilweise wirksam ist.

Wegen des großflächigen Grundwasserabsenkungstrichters sind auch die FFH-Gebiete "Muskauer Faltenbogen", "Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg", "Trebendorfer Tiergarten" und "Altes Schleifer Teichgelände" betroffen. Hier kommt es zudem zu Summationswirkungen mit dem Tagebau "Nochten II". Da es sich bei Fischotter, Steinbeißer und Grüne Keiljungfer im FFH-Gebiet "Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg" an das Wasser gebundene Tierarten handelt, können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt werden sich aus der kritischen Betrachtung der Grundwasserauswirkungen des Vorhabens weitere Beeinflussungen der verschiedenen Gebiete ergeben. Eine weitere inhaltliche Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Zum FFH-Gebiet "Weißer Berg bei Bahnsdorf" ist anzumerken, dass die im Umweltbericht des 1. Entwurfs für das 1. Halbjahr 2011 in Aussicht gestellte Verkleinerung des FFH-Gebietes bisher offenbar nicht erfolgt ist. Damit wird durch das Vorhaben ein FFH-Gebiet räumlich in Anspruch genommen. Die Aussage auf Seite 21 des Anhanges 7 "Es ist nicht erkennbar, dass von der Tagebauinfrastruktur(Errichtung eines Betriebsweges, Verlegung von Medien, Herstellung der Dichtwand) im vorgesehenen Areal des Sicherheitsstreifens Wirkungen ausgehen, die zu einer indirekten Beeinträchtigung der bekannten Sand-Silberschartenvorkommen im Bereich des Weißen Berges führen können" wird angezweifelt. Dies gilt auch für die entsprechende Aussage zu den Lebensraumtypen auf Seite 20. Die Aussage in Ziel 6 beschränkt sich auf die Sicherheitszone. Daher ist der Braunkohlenplan nach § 34 BNatSchG unzulässig.

#### 4. Standsicherheit – Lieske

Der Planentwurf (S. 46) fasst – systematisch verwirrend zu Ziel 9 – insoweit richtig wie folgt den Streitstand zusammen:

"Ende August 2012 übergab die Umweltorganisation Greenpeace e. V. der Gemeinsamen Landesplanung das Gutachten vom 22.08.2012 von Dr. habil. Ralf E. Krupp "Geotechnische Probleme beim geplanten Braunkohletagebau Welzow-Süd TA II". Dieses Gutachten nennt mögliche geotechnische Gefahren durch den Bau der Dichtwand insbesondere auf die Standsicherheit des entstehenden Pfeilers zwischen dem Sedlitzer See und dem Abbaubereich des Teilabschnittes II. So könnten u.a. lokale Fehlstellen der Dichtwand zu einem hydraulischen Grundbruch oder eine Unterspülung der Dichtwand zu einer großflächigen Böschungsrutschung führen, die u. a. die Sicherheit der Ortslage Lieske der Gemeinde Neu-Seeland gefährden könnte. Eine Prüfung durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg ergab, dass die Standsicherheit des Bereiches zwischen der geplanten Erweiterung des Tagebaus Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II und der Erweiterten Restlochkette durch Einbau und Wirkung der Dichtwand nicht beeinträchtigt wird."

Die hier in Bezug genommene Stellungnahme des LBGR vom 30.November 2012 befindet sich jedoch nicht in den veröffentlichten Unterlagen zum Braunkohlenplanverfahren. Dies wird hiermit gerügt.

Zudem ist die Problematik mit dieser Stellungnahme keineswegs abgeschlossen. Das insoweit nur teilweise relevante Urteil des VG Cottbus (VG 4 K 321/10, Urteil vom 20.10.2012) befindet sich im Berufungsverfahren und ist daher nicht rechtskräftig.

Die Einwender legen zu dieser Problematik ein weiteres Gutachten vor. Auf die von Greenpeace veröffentlichte und in das Verfahren eingebrachte Studie wird verwiesen.

(http://www.greenpeace.de/fileadmin/gpd/user\_upload/themen/energie/Gutachten\_Standsicherheit\_Lieske.pdf)

Diese setzt sich ausführlich mit der Stellungnahme des LBGR auseinander und legt an mehreren Stellen fehlerhafte Ausführungen offen. Das Gutachten basiert auf verbesserter Datenbasis insbesondere im Hinblick auf die Einbindehorizonte für die Dichtwand. Denn die Art und Ausführung dieser Dichtwand ist von großer Bedeutung für die Standsicherheit, zumal der Teilabschnitt II zum Teil sehr nahe an die bestehenden Restlochseen herangeführt werden soll, insbesondere im Bereich der Ortschaft Lieske und südlich Proschim. Dabei ist der Verlauf der Dichtwand innerhalb der Bahnsdorf-Blunoer Rinne, einem leistungsfähigen Grundwasserleiter mit guter hydraulischer Durchlässigkeit, von besonderer Bedeutung. Der Gutachter hat hierzu verschiedene Szenarien gerechnet, um das Gefahrenpotential, das sich durch die konkrete Lage der Dichtwand und den Einbindehorizont an dieser Stelle ergibt, zu verdeutlichen.

Diese verdeutlichen, dass bereits ein Kleinstleck in der Dichtwand durch den Druck des Grundwassers vergrößert werden kann. Dadurch würde das Grundwasser durch die fragile Sand- und Kiesschicht einen Graben bis zum Sedlitzer See freispülen, dessen Wasser sich dann ungehindert in den Tagebau

ergießen würde. Da der Bergbautreibende selbst angibt, mit den Tiefen der Einbindehorizonte keine konkreten Erfahrungen zu haben, wird hier ein erhebliches Risiko für die Sicherheit der Menschen in Lieske in Kauf genommen. Eine entsprechende Risikobetrachtung fehlt im Braunkohlenplanentwurf.

#### 5. Randbetroffenheiten

#### a) Allgemeines

Die erheblichen Randbetroffenheiten insbesondere der Bewohner der Stadt Welzow werden weiterhin unangemessen abgewogen. Ziel 3 beinhaltet unverändert lediglich eine Sicherheitslinie von 150m, es wird aber kein größerer Abstand etwa von den Wohnbereichen der Stadt Welzow gehalten, wie dies u.a. in der Erörterung gefordert wurde.

Ziel 4 ist zu konkretisieren und ein umfassendes Monitoringprogramm, das <u>öffentlich zugänglich</u> ist als Ziel der Raumordnung festzulegen.

Ziel 4 täuscht darüber hinweg, dass aufgrund der Privilegierung des Bergbaus (§ 4 Abs. 2 BImSchG) gegenüber anderen Vorhaben im Sinne des BImSchG die Lärmgrenzwerte und Luftqualitätswerte der entsprechenden Technischen Anleitungen und Verordnungen nicht zwingend einzuhalten sind. Daher heißt es auch weiter in der Begründung:

"Ziel der Planung ist daher, diese Einwirkungen durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu vermeiden <u>bzw. auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken</u>."(S. 35, Hervorhebung durch Verf.)

In der Erörterung und auch durch die Stadt Welzow ist eine Zielbestimmung eingefordert worden, die die Einhaltung u.a. der Werte der TA Lärm tatsächlich sicher stellt. Dies ist weiterhin nicht erfolgt, obwohl das Planungsermessen hierzu vorliegt.

#### b) Zum PM2,5 Zielwert

Die Immissionsprognose und der Umweltbericht (S. 156 ff.) verkennen weiterhin vollständig, dass ein nationales  $PM_{2,5}$  Reduktionsziel während der Betriebszeit der Anlage einzuhalten ist, und dies auch prognostisch zu gewährleisten ist.

In § 5 Abs. 5 der 39. BImSchV heißt es:

(5) 1Ab dem 1. Januar 2020 ist zum Schutz der menschlichen Gesundheit ein nationales Ziel für die Reduzierung der PM2,5-Exposition einzuhalten. 2Die Höhe dieses Ziels ist vom Wert des Indikators für die durchschnittliche PM2,5-Exposition nach § 15 im Referenzjahr 2010 abhängig. 3Die Beurteilung wird gemäß Anlage 12 Abschnitt B vom Umweltbundesamt vorgenommen.

Zur Begriffsbestimmung siehe § 1 Nr. 23 der 39. BImSchV:

23. "nationales Ziel für die Reduzierung der Exposition" ist eine prozentuale Reduzierung der durchschnittlichen Exposition der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, die für das Bezugsjahr mit dem Ziel festgesetzt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu verringern;

In Anlage 12 wird in Abhängigkeit von dem Ausgangswert ein bestimmtes Reduktionsziel angegeben. Hinsichtlich des Indikators teilte das Umweltbundesamt mit E-Mail vom 5.12.2012 an Rechtsanwalt Peter Kremer mit:

(...)

Den Indikator für die durchschnittliche PM2,5-Exposition haben wir für das Referenzjahr 2010 bestimmt und formal an die EU-Kommission berichtet. Den formalen Bericht an die EU-

Kommission können Sie im Central Data Repository (CDR) der Europäischen Umweltagentur einsehen http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/annualair/envt3qlsq (bitte in der Datei DE\_questionnaire\_2010\_V2 das letzte Tabellenblatt (28) aufrufen). Im CDR können Sie auch die Informationen aus den anderen Mitgliedstaaten finden.

Den Start-AEI für 2010 (Mittelwert über die Jahre 2008 bis 2010, gemäß Anlage 12 A) 39. BIm-SchV) haben wir mit 16  $\mu$ g/m³ berechnet. Nach Anlage 12 B) der 39. BImSchV leitet sich daraus ein Reduktionsziel von 15% ab.

(...)

Umweltbundesamt Federal Environment Agency Fachgebiet II 4.2 Unit II 4.2 Beurteilung der Luftqualität Air Quality Assessment Wörlitzer Platz 1 06844 Dessau

Aus dem Indikator von 16 μg/m³ ergibt sich das im Jahr 2020 zu erreichende Reduktionsziel von 15 % gegenüber der Vorbelastung (die hier gar nicht erhoben wurde).

Die Einhaltung dieses nationalen Ziels steht nicht unter dem Vorbehalt, dass die Vorbelastung bestimmte Grenzen überschreitet. Dies ergibt sich aus folgenden Bestimmungen der RL 2008/50/EG:

Auch § 23 der 39. BImSchV befreit nicht von dieser Verpflichtung:

§ 23 Einhaltung von langfristigem Ziel, nationalem Ziel und Zielwerten Die Einhaltung

- 1. des langfristigen Ziels für Ozon,
- 2. des nationalen Ziels für PM2,5 sowie
- 3. der Zielwerte für PM2,5, Ozon, Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo[a]pyren ist sicherzustellen, soweit dies mit verhältnismäßigen Maßnahmen, insbesondere solchen, die keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen, möglich ist.

Ob diese Reduktionsziele auch angesichts des Tagebaubetriebs großräumig erreichbar sind, wird nicht geprüft oder dargelegt, die Aussagen zur Vorbelastung sind als Prüfungsgrundlage nicht geeignet.

Die Planungsbehörde darf aber vor den Auswirkungen eines Vorhabens in Bezug auf die Verwirklichung der Anforderungen der entsprechenden rechtlichen Vorgaben die Augen nicht verschließen. Das BVerwG hat in der Entscheidung vom 9.6.2010, Az. 9 A 25/09, A 44 im Stadtgebiet von Bochum, hierzu Folgendes festgestellt:

"c) Das Vorhaben wirft keine Probleme für die Luftqualität auf, die im angefochtenen Planfeststellungsbeschluss hätten bewältigt werden müssen.

Die Einhaltung der Grenzwerte der Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV) stellt keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung des Vorhabens dar. Rechtlicher Maßstab zur Beurteilung der mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Luftqualität ist vielmehr das planungsrechtliche Abwägungsgebot. Die Grenzwerte, die die Verordnung für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft festlegt, stehen in engem Zusammenhang mit dem System der Luftreinhalteplanung (vgl. § 47 BImSchG, § 11 der 22. BImSchV).

Mit diesem System hat der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber in Umsetzung der Vorgaben gemeinschaftsrechtlicher Luftqualitätsrichtlinien einen abgestuften Regelungsmechanismus vorgesehen, der Grenzwertüberschreitungen immissionsquellenunabhängig begegnen soll. Die durch das Gemeinschaftsrecht gewährte Freiheit, zwischen den zur Einhaltung der Grenzwerte geeigneten Mitteln zu wählen, wird durch die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes

und der 22. BImSchV jedoch nicht beschränkt. Sie schließt grundsätzlich eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde aus, die Einhaltung der Grenzwerte vorhabenbezogen zu garantieren (Urteile vom 26. Mai 2004 - BVerwG 9 A 6.03 - BVerwGE 121, 57 <61>, vom 23. Februar 2005 - BVerwG 4 A 5.04 - BVerwGE 123, 23 <28> und vom 18. März 2009 - BVerwG 9 A 39.07 - BVerwGE 133, 239 Rn. 115).

Das planungsrechtliche Abwägungsgebot erfordert aber, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität in der Planfeststellung zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger ist grundsätzlich gehalten, die durch die Planungsentscheidung geschaffenen Konflikte zu bewältigen. Die Konfliktbewältigung kann allerdings auch darin bestehen, dass die Planfeststellungsbehörde die endgültige Problemlösung einem spezialisierten und verbindlichen, auf gesetzlichen Regelungen beruhenden Verfahren überlässt.

Das Gebot der Konfliktbewältigung als Ausformung des Abwägungsgebotes ist erst verletzt, wenn die Planfeststellungsbehörde das Vorhaben zulässt, obgleich absehbar ist, dass seine Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Das ist besondere der Fall, wenn die von einer planfestgestellten Straße herrührenden Immissionen bereits für sich genommen die maßgeblichen Grenzwerte überschreiten. Von diesem Fall abgesehen geht der Gesetzgeber davon aus, dass sich die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung sichern lässt. Für die Annahme, dass dies nicht möglich ist, müssen deshalb besondere Umstände vorliegen, wie sie zum Beispiel an zentralen Verkehrsknotenpunkten gegeben sein können (vgl. Urteil vom 23. Februar 2005 a.a.O. S. 29 m.w.N.)". (Unterstreichung durch Verf.)

#### d) Quecksilber

Der weitere Ausstoß von Quecksilber ist bereits wasserrechtlich unzulässig. Allein das Kraftwerk Schwarze Pumpe emittiert beispielsweise jährlich 271 kg Quecksilber, das Kraftwerk Jänschwalde 350 kg / Jahr (Umweltbundesamt, Emissionsregister http://www.thru.de/thrude/).

Quecksilber ist ein persistenter Stoff und kann sich in der Umwelt zu Methylquecksilber umwandeln, das die Erscheinungsform mit den stärksten toxischen Wirkungen ist. Methylquecksilber überwindet sowohl die Plazentaschranke als auch die Blut-Hirn-Schranke und kann die geistige Entwicklung vor der Geburt behindern.

Die diesem Themenkomplex zu Grunde liegende Frage, ob aus den vorgenannten Vorschriften ein absolutes Phasing-Out Gebot (ggf. ab 2028) folgt, ist inzwischen soweit erkennbar zweimal von Obergerichten negativ beantwortet worden (OVG Münster, Urteil v. 01.12.2011, sowie OVG Hamburg, a.a.O., allerdings dort nur als Nachsatz ohne Subsumption und Entscheidungserheblichkeit), diesen Urteilen liegt jedoch eine ungenügende Berücksichtigung des europarechtlichen Kontext zu Grunde. Dies hat kürzlich Prof. Laskowski anhand des Trianel-Urteils des OVG Münster vom 01.12.2011 und das Acheloos-Urteil des EuGH vom 11.09.2012 (C-43/10) eindringlich dargelegt (Kohlekraftwerke im Lichte der EU-Wasserrahmenrichtlinie, ZUR 2013,131). Insoweit ist die Begründung hier zu kurz gefasst und nicht überzeugend.

Eine Auseinandersetzung mit allgemeinen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit fehlt gänzlich.

# e) Abwägung Gesundheitsschutz

Die Planung setzt sich trotz entsprechender Rügen im Erörterungstermin weiterhin nicht mit den Auswirkungen der Planung im Hinblick auf die tatsächlichen und langfristigen Gesundheitsgefahren durch Feinstaub auseinander, und zwar weder im Hinblick auf die Tagebauaktivitäten noch im Hinblick auf die (notwendige und geplante) Verbrennung der Kohle. Dabei ist als "primärer Feinstaub" zu bezeichnen der Feinstaub, der direkt aus einem Kraftwerk emittiert wird. Sekundärer Feinstaub bildet sich durch Schwefeldioxid- und Stickoxidemissionen, die in der Atmosphäre mit anderen Stoffen reagieren und Aerosole (PM2.5) bilden.

Eine Studie der Europäischen Umweltagentur zu europäischer Industrieanlagen kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere Braunkohlenkraftwerke unter den europäischen Industrieanlagen enorme gesundheitlichen Folgekosten verursachen. Demnach verursacht das Kraftwerk Schwarze Pumpe jährliche Gesundheitskosten in Höhe von 495-731 Millionen Euro, das Kraftwerk Jänschwalde sogar von 1232-2002 Millionen Euro.

(vgl. <a href="http://www.eea.europa.eu/publications/cost-of-air-pollution">http://www.eea.europa.eu/publications/cost-of-air-pollution</a>).

Die in Brüssel ansässige Health and Environmental Allinace (HEAL) veröffentlichte in diesem Jahr eine Studie zu den europaweiten Gesundheitskosten der Kohleverstromung. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass europaweit jährlich 42,8 Milliarden Euro Gesundheitskosten durch Kohleverstromung verursacht werden, woran Polen, Rumänien und Deutschland die größten Anteile haben. http://www.env-health.org/news/latest-news/article/the-unpaid-health-bill-how-coal

Zu den Zielen der Raumordnung zählt auch der Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Eine Abwägung erfolgt im Planentwurf dazu bisher nicht.

# 6. Umsiedlung

## a) Allgemeines

Das Braunkohlenplangebiet überplant besiedelte Bereiche und Ortsteile der Stadt Welzow sowie der Gemeinde Neu-Seeland, ohne den Anforderungen an die in diesem Zusammenhang zu leistende Problemermittlung und sodann Problembewältigung auch nur ansatzweise zu genügen. (Ziele 1, 15, 16, 17).

Es fehlt weiterhin bereits grundlegend an einer Ermittlung, wie sich die Absicht der Devastierungsplanung bzw. deren Durchführung auf die im Plangebiet lebenden Menschen auswirkt.

- Welche Auswirkungen hat dies auf deren Gesundheit?
- Ist es rechtlich überhaupt möglich, Menschen von ihrem selbstgewählten Lebensmittelpunkt und aus ihrer Heimat zu vertreiben?
- Ist es unabhängig von rechtlichen Fragestellungen im vorliegenden Fall überhaupt möglich, eine Umsiedlung unter der Maßgabe deren "Sozialverträglichkeit" zu bewerkstelligen?
- Wann kann eine Umsiedlung nach den besten fachwissenschaftlichen Erkenntnissen überhaupt als "sozialverträglich" gelten?
- Ist es im vorliegenden Falle möglich, eine Umsiedlung zu bewerkstelligen, ohne dabei die Gesundheit und das Vermögen der betroffenen Menschen zu gefährden?

Auf diese Frage haben die Planverfasser keine Antworten. Dies verwundert allerdings insofern nicht, als es versäumt wurde, die für die Beantwortung dieser Fragen unausweichlich erforderlichen Gutachten einzuholen.

Bereits der Braunkohlenplan als solcher entfaltet eine erhebliche Belastung der Menschen, da diese sich durch die staatliche Planung in ihrer Existenz bedroht sehen und mit einem Konflikt belastet werden, welcher sich auch auf ihre Gesundheit und auf ihr Recht auf Verbleib an ihrem Heimatort auswirkt.

Der Planentwurf geht davon aus, dass die in den Ortsteilen lebenden Menschen umsiedeln. Ausweislich der zu Ziel 15 gegebenen Begründung (Seite 53, 54 des Planentwurfs) wird erkannt, dass "die bergbaubedingte Umsiedlung (…) den wohl weitest reichenden Eingriff in gewachsene Sozialstrukturen und Lebensbereiche der betroffenen Bevölkerung dar[stellt]."

Außer dieser pauschalen Erkenntnis findet sich im Planentwurf bzw. den diesem zugrunde liegenden Unterlagen <u>keinerlei</u> Erfassung und Behandlung der schwerstwiegenden Wirkungen, welche bereits die Androhung und sodann eine Durchführung einer Umsiedlung auf Menschen hat, welche ihre Wohnhäuser bzw. Wohnungen nicht aus selbstmotiviertem Anlass, sondern aufgrund fremdbestimmten Willens des Staates im Betreiben eines Wirtschaftsunternehmens verlassen sollen. Als zusätzliche, besondere Schwere kommt hinzu, dass nicht nur das eigene Wohnhaus / die eigene Wohnung verlassen werden soll, sondern der Wohnort komplett devastiert werden soll und somit für immer verloren geht.

In der Literatur finden sich eine Vielzahl von Quellen, welche belegen, dass Wohnung, Zuhause oder Heimat für das persönliche Wohlbefinden und damit auch für die Gesundheit von entscheidender Bedeutung sind. Bei der Umsiedlung handelt es sich um ein kritisches Lebensereignis, das in seiner Wertigkeit mit anderen kritischen Lebensereignissen verglichen wird, wie etwa Arbeitslosigkeit, Gefangenschaft oder Tod eines Angehörigen.

Dem Planentwurf ist vorzuhalten, dass es ihm an <u>jeglicher</u> konkreten Erfassung der Problematik fehlt. Über den Plan kann nicht (rechtskonform) entschieden werden, bevor eine wissenschaftlichen Anforderungen genügende Erfassung der Wirkungen der Abbauplanung auf die in den betroffenen Ortsteilen lebenden Menschen erfolgt ist und nur sofern im Ergebnis dieser Untersuchung festzustellen ist, dass die Auswirkung ein nicht hinzunehmendes Ausmaß nicht überschreiten.

Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit ist nicht zu Zwecken einschränkbar, unter welche die Ermöglichung eines Braunkohletagebaus subsumiert werden könnte.

Für weitere Einzelheiten und Detailkritik wird Bezug genommen auf die ausführliche "Stellungnahme und Kritikpunkte der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Brandenburger Landtag zu ausgewählten Aspekten der Planung", RA Dirk Teßmer, 13.9.2013.

#### b) Recht auf Heimat

Die vorgelegte Braunkohlenplanung ist mit dem Grundrecht aus Art. 11 Abs. 1 GG unvereinbar, da diese auf eine Vertreibung der im Plangebiet lebenden Menschen aus ihrer selbstgewählten Heimat hinausläuft. Über den Aspekt der Belastung der körperlichen Unversehrtheit hinaus bewirkt die Genehmigung eines Tagebaus, der über besiedeltes Gebiet hinweggeführt wird, eine Vertreibung der dort lebenden Menschen aus ihrem Heimatort. Dies ist vorliegend dem Hintergrund des Grundrechts aus Art. 11 Abs. 1 GG nicht zu legitimieren. Wie in den obigen Ausführungen unter I.1. aufgezeigt wurde, resultieren die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, welche die betroffenen Menschen bedingt durch Umsiedlung und Umsiedlungsplanung erfahren, gerade aus dem durch fremdbestimmten Willen erlittenen Verlust der selbstgewählten Heimat.

Der Braunkohlenplan setzt sich damit in keiner Weise auseinander und er verkennt dabei insbesondere auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die sich auch aus Art. 11 GG ergeben:

Der vorliegende Braunkohlenplan legt die bergbauliche Inanspruchnahme der betroffenen Ortschaften auf der Planungsebene fest. Er beschränkt sich in dieser Festlegung nicht auf wenige Grundstücke sondern auf einen Siedlungsraum, der übereinstimmend von allen Beteiligten als "Heimat" der dort lebenden Menschen bezeichnet wird. Mit der Inanspruchnahme von Heimat zielt der Braunkohlenplan auch auf eine Beschränkung des Freiheitsrechtes nach Art. 11 GG.

Artikel 11 Abs. 1 GG - "alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet" - beinhaltet zunächst das Recht, an jedem Ort innerhalb der Bundesrepublik Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen.( BVerfG, NJW 1989, S. 2525; BVerfGE 2, 273; 8, 97; 43, 211.)

Das Grundrecht aus Artikel 11 Abs. 1 GG dient darüber hinaus aber auch allgemein einer Grundbedingung menschlicher Selbstverwirklichung und berücksichtigt damit in seinem Schutzbereich, dass man Familie, Beruf, Eigentum nicht irgendwo haben will, sondern am Ort der eigenen Wahl. (Ziekow in Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 11, Rn. 29; Randelzhofer in Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 11, Rn. 9; siehe auch Hailbronner in Kirchhoff/Isensee, HStR VI, § 131 (Freizügigkeit), Rn. 19; Krüger in Sachs, Grundgesetz, Art. 11 Rn. 10; Künig in von Münch/Kunig, Grundgesetz, Art. 11, Rn. 1.).

Unter "Heimat" ist ein freiwillig gewählter, identitätsstiftender, soziokultureller, territorial bezogener und gesicherter Zusammenhang zu verstehen. (Baer, NVwZ 1997, S. 27, 30). Die vorgesehene Inanspruchnahme verstößt gegen Art. 11 GG – dies wird das erwartete Urteil des BVerG zu Gartzweiler II verdeutlichen. Jedenfalls fehlt es bisher gänzlich an einer adäquaten Abarbeitung der Grundrechtsbeeinträchtigung in diesem Braunkohlenplanverfahren. Auch aus diesem Grunde ist – sollte der Plan nicht aufgegeben werden – eine grundsätzliche Neufassung der Planunterlagen erforderlich.

## c) Folgen für (landwirtschaftliche) Betriebe

Auf Seite 19, 20 des Braunkohlenplan-Entwurfs sind 43 Betriebe genannt, die ihren Sitz bzw. ihre sonstigen gewerblich genutzten Flächen und/oder Gebäude im überplanten Gebiet haben. (Von diesen wurden allerdings lediglich 40 im Begründungsteil zu Ziel 18 (S. 59) erfasst.) Erkenntnisse über die Möglichkeiten der Fortexistenz der jeweiligen Betriebe im Falle der Inanspruchnahme deren gegenwärtiger Standorte liegen nicht vor. Lediglich sieben Gewerbebetriebe mit 27 Mitarbeitern" (S. 54) wurden überhaupt befragt.

Der Braunkohlenplanentwurf geht nicht mehr, wie noch im ersten Entwurf davon aus, dass eine Existenzsicherung von landwirtschaftlichen Betrieben absolut gesichert sein wird. Z 19 wurde entsprechend geändert und lautet nunmehr

"... Die Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben, deren Betriebsflächen ganz oder zum Teil im Abbaubereich liegen und die bergbauliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden, soll durch den Braunkohlentagebau nicht gefährdet werden".

Im alten Z 19 hieß es noch "darf durch den Braunkohlentagebau nicht gefährdet werden". Die zuvor vorhandene Maßgabe: "Rechtzeitig vor der Inanspruchnahme von baulichen Anlagen sind erforderliche Ersatzanlagen nutzungsfähig bereitzustellen." wurde komplett gestrichen.

Damit wird nun anerkannt, dass eine potentielle Existenzvernichtung sämtlicher, und auch der landwirtschaftlicher Betriebe im Plangebiet und damit ein direkter und schwerwiegender Eingriff in Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG vorliegt.

In dieser Hinsicht ist die Qualität und Bedeutung der sogenannten "Verpflichtungserklärung zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe zu diskutieren, die Vattenfall Mining offensichtlich abgegeben hat. Dort wird anerkannt, dass durch die Inanspruchnahme von ca. 865 ha Nutzfläche fünf landwirtschaftliche Betriebe betroffen sind. Im Text heißt es weiter:

"Im Bewusstsein dieser Verantwortung verpflichtet sich die Vattenfall Europe Mining AG, die wirtschaftliche Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe, deren Betriebsflächen ganz oder zum Teil im Abbaubereich des Tagebau Welzow-Süd TA 2 liegen und durch bergbauliche Tätigkeiten in Anspruch genommen werden, zu sichern."

Existenzsicherungsmaßnahmen werden sodann aufgezählt. Diese Verpflichtungserklärung ist als Nebenabrede zum Vertrag zur Neuansiedlung der Betriebe (Umsiedlungsvertrag) gedacht. Allein schon daraus folgt, dass, sobald und solange ein Umsiedlungsvertrag nicht existiert, die Verpflichtungserklärung ins Leere geht. Jedenfalls ist die rechtliche Qualität dieser Erklärung derart unklar, dass die Planung sich hierauf nicht berufen kann.

Insgesamt kann der Braunkohlenplan auch aufgrund seiner nicht legitimierten – und im gegenwärtigen Entwurfsstadium noch nicht einmal für eine ordnungsgemäße Abwägung ausreichend ermittelten – Konsequenz der Einwirkung auf eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetriebe nicht genehmigt werden.

Für weitere Details wird Bezug genommen auf die "Stellungnahme und Kritikpunkte der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Brandenburger Landtag zu ausgewählten Aspekten der Planung", RA Dirk Teßmer, 13.9.2013.

# 7. Einzelne Stellungnahmen

- Das Braunkohlenplangebiet ist entgegen § 13 Abs. 1 RegBkPlG weiterhin viel zu klein dargestellt. Es müssten alle Gebiete dargestellt werden, " deren oberster Grundwasserleiter durch den Abbau beeinflusst" werden und nicht nur das unmittelbare Umfeld des Tagebaus.
- Es erfolgte eine Abänderung der Verfahrensführenden Unterlagen durch VEM (vgl. Karte, Stand 6/10), wobei unklar ist, warum und an welchen Stellen.

- Aus dem Kartenmaterial zum Umweltbericht und zur Begründung geht hervor, dass die Grundwasserdaten und das Grundwassermodell weiterhin ausschließlich aus privaten Beständen stammen. Eine eigene Abwägungs- und Bewertungsgrundlage gibt es damit für die Planung weiterhin nicht. Ob das Grundwassermodell tatsächlich (und nicht nur zeichnerisch) auf den gesamten Planbereich ausgeweitet wurde, ist so nicht nachvollziehbar.
- Die Zielkarte Ansiedlungsstandorte beinhaltet nunmehr auch den Ansiedlungsstandort Terpe für die Umsiedlung von Proschim, die Auswirkungen dieses Standortes sind aber ungenügend geprüft worden.
- Erneut erfolgt keine Auseinandersetzung mit der Tatsache, dass die Würde der Verstorbenen von Haidemühl nochmals und die von Proschim erstmals durch Umbettung berührt wird. (Der Friedhof von Proschim war unter anderem auch die Ruhestätte der Verstorbenen aus Haidemühl. Im Rahmen der Umbettung der Toten aus Haidemühl im Zusammenhang mit der Umsiedlung von Haidemühl wurde der Friedhof 2006 neu gestaltet, Entwurf S. 17)
- Zu den Ausführungen zur strukturpolitischen Bedeutung des Abbaus der Braunkohle in der Lausitz (S. 30 des Entwurfs) wird auf unsere Einwendung vom November 2011 verwiesen. Die Einwender betonen, dass nicht bestritten wurde, dass die Braunkohleförderung Arbeitsplätze schafft. Sie betonen vielmehr, dass eine Umorientierung der Region ohnehin notwendig ist, und dass die Zulassung weiterer Abbaufelder diese nur verzögert.

Mit freundlichen Grüßen

K. Kobus – Geschäftsführerin

K. Kolos